

Verwertungs-
gesellschaft
der Filmschaffenden
VdFS GenmbH

Collecting
Society
of Audiovisual
Authors

**Vd
FS**

Transparenzbericht 2023

Inhalt

Vorwort
–
S. 4-7

Tätigkeits- bericht	Angaben über die Einnahmen und Erträge	Kosten der Rechtewahrnehmung und anderer Leistungen	Angaben über die Verteilung	Angaben über Zahlungen von und an andere Verwertungs- gesellschaften	SKE Bericht – Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Ein- richtungen
1.1. Ablehnung von Nutzungs- bewilligungen – S. 10	2.1. Einnahmen aus den Rechten – S. 24-25	3.1. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen gesamt – S. 32-33	4.1. Gesamtsumme und Medianwert der zugewiesenen Beträge – S. 41-42	5.1. Zahlungen von und an andere Verwertungs- gesellschaften – S. 52	6.1. SKE-Abzüge – S. 69
1.2. Rechtsform und Organisations- struktur – S. 10	2.2. Erträge aus der Anlage der Einnahmen – S. 26-27	3.2. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen für die Rechtewahr- nehmung – S. 34	4.2. Gesamtsumme und Medianwert der ausgeschütteten Beträge – S. 42	5.1.1. Zahlungen an andere Verwertungs- gesellschaften – S. 52-57	6.2. Verwendung der SKE-Beträge – S. 69-71
1.2.1. Rechtsform – S. 10-11	2.3. Verwendung dieser Erträge – S. 27	3.3. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen für andere Leistungen – S. 34-35	4.2.1. Gesamtsumme al- ler ausgeschütte- ten Inlandstan- tiemen – S. 43	5.1.2. Zahlungen von an- deren Verwertungs- gesellschaften – S. 58-59	
1.2.2. Organisations- struktur – S. 12-15		3.4. Mittel zur Deckung der Kosten – S. 35	4.2.2. Zuweisungen und Ausschüttungen – S. 43	5.1.3. Rückzahlungen und Weiterleitungen (Fremdgelder) – S. 59	
1.3. Beteiligungs- bericht – S. 15		3.5. Abzüge von Einnahmen aus Rechten – S. 35-36	4.2.3. Ausschüttung von Ansprüchen aus Vorjahren – S. 44	5.2. Verwaltungskos- ten und sonstige Abzüge – S. 59-62	
1.4. Vergütungen und andere Leistungen – S. 15-16		3.6. Anteil der Auf- wendungen für die Rechtewahr- nehmung und sons- tige Leistungen an den Einnahmen aus den Rechten – S. 36	4.3. Termine und Anzahl der Zahlungen – S. 44	5.3. Verwaltungskos- ten und sonstige Abzüge für Zah- lungen von ande- ren Verwertungs- gesellschaften – S. 63	
1.5. Tätigkeitsbericht – S. 16-21			4.4. Eingezogene, aber noch nicht zuge- wiesene Beträge – S. 45-46	5.4. Ausschüttung von Zahlungen ande- rer Verwertungs- gesellschaften – S. 63-65	Anhang
			4.5. Zugewiesene, aber noch nicht verteilte Beträge – S. 46-47		Kapitalfluss- rechnung Bilanz Gewinn- und Verlustrechnung Bestätigungs- vermerk
			4.6. Hindernisse – S. 48		
			4.7. Nicht verteilbare Beträge – S. 48		Fotocredits Impressum



freut mich ein paar Worte über die Institution zu lieren, der ich schon über viele Jahre angehört und deren Bedeutung für Bezugsberechtigte immer wichtiger wird.

Auf diesem Wege bedanke ich mich über das Feedback vieler Bezugsberechtigter, die die unkomplizierte und wertschätzende Zusammenarbeit mit dem Team der VdFS gewürdigt haben.

Wir in der VdFS engagieren uns im Urheberrecht, im Lukrieren und Erhöhen unserer Tantiemen und in der Verteilung der Gelder. Stichworte: Speichermedienvergütung, Schlichtungsverfahren und Cloud.

In unserem Geschäftsführer Mag. Gernot Schödl haben wir einen juristisch versierten und unermüdbaren Anwalt, Verteidiger und Wegbereiter unserer Interessen. Auch das Team der VdFS mit seinem Fachwissen und seiner Kompetenz leistet einen unverzichtbaren Beitrag für unsere Branche. Das Büro arbeitet tatkräftig für uns alle, für die vielen SKE-Einreichenden, für unseren Aufsichtsrat und unseren Vorstand. Auf dem Gebiet der Digitalisierung bereiten wir eine elektronische Einreichmöglichkeit für SKE-Anträge vor, die noch dieses Jahr online gehen wird. Sie ermöglicht eine standardisierte und zeitgemäße Einreichung aller Anträge per Internet auf: vdfs.at/ske
Ich bedanke mich hier ausdrücklich bei unserer IT Abteilung, Projektleitung Ing. Markus Krammer und unseren externen Dienstleistern, die das gerade realisieren.

Vieles hat sich erfreulicherweise durch die neue Filmförderung ÖFI und FISA+ verbessert. Es wird in Österreich mehr gedreht, wovon viele von uns profitieren. Aber unsere Gesellschaft und mit ihr unsere Branche verändert sich zunehmend und nicht alle sind Gewinner, denn für originär österreichische Filme ist es durch die Erhöhung der Mittel trotzdem nicht leichter geworden, da sich das operative Budget beim ÖFI nicht erhöht hat. Zusätzlich haben Altersdiskriminierung und andere Ausschlussgründe Platz gegriffen, insbesondere bei unseren wichtigsten Arbeitgebern, den TV-Sendern in Deutschland und Österreich. Einigen von uns ist deshalb kein kontinuierliches Arbeiten (mehr) möglich.

Tantiemen sind hier ein *Not*-wendiger Zuschuss zu den Einkünften geworden. Auf die Möglichkeit der

persönlichen Unterstützung, bei finanziellen Engpässen und Notlagen im Rahmen der SKE, weise ich an dieser Stelle hin.

Ich habe letztes Jahr die VdFS als das „soziale Gewissen“ unserer Branche bezeichnet. Damit wir auch in Zukunft in der Lage sein werden soziale Notlagen uneingeschränkt zu unterstützen, haben wir uns einen angemessenen Sparkurs aufgelegt. Die vielen Herausforderungen und Krisen können wir nur mit einem verantwortungsvollen Blick in die Zukunft meistern. Es bleibt der soziale Bereich an erster Stelle, d.h. die Unterstützung und Hilfe für die Einzelnen hat Priorität. Der Bereich Aus- und Weiterbildung, in dem wir nicht nur jungen Kreativen, sondern auch vielen in der Filmbranche Teilnahmen an Festivals, Wettbewerben und Weiterbildung ermöglichen, steht an zweiter Stelle. Ebenso leisten wir nach wie vor Zuschüsse zu Rechtsberatungen und stiften bei vielen österreichischen Filmfestivals die Preisgelder.

Festivals und Vereine fördern wir nicht zuletzt auch aus dem Bewusstsein heraus, dass diese kulturellen Angebote und Interessensvertretungen dazu beitragen sollen, unsere vielfältige Filmszene noch besser zu vereinen.

Die von unserem Geschäftsführer Mag. Schödl ins Leben gerufene Initiative Urheberrecht Österreich geht ins zweite Jahr und wird im November 2024 erneut ein hochkarätiges Symposium abhalten, damit die längst fälligen Änderungen im österreichischen Urheberrecht endlich umgesetzt werden können.

Wir, die VdFS sind eine Genossenschaft, deren Ziel es ist, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Belange von uns allen zu fördern. Das können wir nur gemeinsam.

Also Solidarität statt Solodarität.

Michael Kreihsl
(Vorsitzender des Vorstands)



Alle Verwertungsgesellschaften werden einer umfassenden Kontrolle unterzogen. Die externe Kontrolle betrifft sowohl den Jahresabschluss, als auch den jetzt vorliegenden Transparenzbericht 2023, welche von unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft werden. Auch die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften kommt ihrer Pflicht als prüfendes Organ nach, alle wesentlichen Unterlagen (Aufteilungsvereinbarungen, Verträge etc.) werden ihr zur Einsicht übermittelt.

Der Aufsichtsrat stellt die interne Kontrolle dar, welche die Tätigkeiten der Geschäftsführung und des Vorstands überwacht. Im Jahr 2023 ist der Aufsichtsrat dieser Funktion ordnungsgemäß nachgekommen und hat sich im Rahmen seiner Sitzungen über die Tätigkeiten des Vorstandes und der Geschäftsführung umgehend informiert. Im Jahr 2023 gab es keinen Grund für eine Intervention des Aufsichtsrates.

Das Jahr 2023 hat auch wieder wesentliche SKE-Mittel ermöglicht, wodurch die VdFS auch ihrer sozialen Verpflichtung nachkommen konnte.

Ein Dank an alle, deren Bemühungen die Verwer-

Julia Stemberger
(Vorsitzende des Aufsichtsrats)

tungsrechte für uns schützen und vorantreiben!



„Rickerl – Musik is höchstens a Hobby“. Ist es das wirklich? Oder Filmemachen, ein Buch schreiben bzw. Kunstschaffen im Allgemeinen? Wenn man sich den Titel des großartigen

neuen Films unseres Bezugsberechtigten Adrian Goiginger mit Voodoo Jürgens in der Hauptrolle kurz vor Augen führt, fühlt man sich unweigerlich an so manche in der Vergangenheit mit Vertreter:innen der Politik geführte Gespräche erinnert.

Wenn wir verhindern wollen, dass Kunstschaffen zukünftig nur mehr neben einem herkömmlichen Brotjob ausgeübt werden kann, muss u.a. eine „angemessene und verhältnismäßige Vergütung für Online-Nutzungen“, insbesondere im Streaming-Bereich, sichergestellt werden. Dies scheint zumindest das deutsche Justizministerium endlich verstanden zu haben, das erst kürzlich ein Forschungsvorhaben zum Thema „Angemessene Vergütung insbesondere im Bereich Streaming und Plattform-Ökonomie und Reform des Vergütungssystems für gesetzlich erlaubte Nutzungen im Urheberrecht“ in Angriff genommen hat. Das Vorhaben soll zum einen das bestehende Vergütungssystem für urheberrechtlich geschützte Inhalte in den unterschiedlichen Bereichen der Kreativwirtschaft in den Blick nehmen und hierbei analysieren, ob derzeit dem Prinzip der „angemessenen Vergütung“ insbesondere bei Verwertungen in Streaming-Modellen und im Rahmen der Plattform-Ökonomie Rechnung getragen wird. Zum anderen soll es Grundlagen für eine Reform des Vergütungssystems für gesetzlich erlaubte Nutzungen schaffen. In Österreich sucht man vergleichbare Initiativen bislang (leider) vergeblich.

Vor dem Hintergrund, dass nun zusätzlich auch noch die zahlreichen neuen Anwendungen der sog. „generativen“, also schaffenden, „künstlichen Intelligenz“ (KI) dafür zu sorgen drohen, dass die von Kreativen geschaffenen Werke und Leistungen millionenfach und derzeit völlig vergütungsfrei (!) kommerziell genutzt werden und diese nach und nach durch Maschinen und Algorithmen substituiert werden könnten, sind der europäische und nationale Gesetzgeber gefordert, rasch und umfassend Hilfe zu leisten. Lösungsansätze gibt es freilich, wobei an dieser Stelle insbesondere auf die Vorschläge der „Initiative Urheberrecht Österreich (IU_AT)“ verwiesen sei,

die gesetzliche Vergütungsansprüche sowohl für das sog. „Text- und Data-Mining“ (Scraping auf der Input-Seite) als auch für „KI-generierten Output“, fordert. Also Ansprüche, die treuhändig und kollektiv von Verwertungsgesellschaften für die Kunstschaffenden eingehoben werden sollen, weil ein „Lizenzierungs-Modell“, wie es beispielsweise die Film- und Musikwirtschaft fordert, bei Massennutzungen, die bei generativer KI systemimmanent sind, weder passend noch praktisch umsetzbar ist. Vorschläge für eine legislative Verwirklichung eines solchen kollektiven Vergütungssystems werden schon bald auf der Website initiativeurheberrecht.at bzw. im Rahmen einer Pressekonferenz im September 2024 sowie der zweiten Jahrestagung der Initiative Urheberrecht Österreich im November 2024 in Wien präsentiert werden.

Doch zurück zum Rickerl-Zitat: damit Kunstschaffen im Allgemeinen und Filmschaffen im Besonderen sowohl von der allgemeinen Öffentlichkeit als auch der Politik als „Beruf“ wie jeder andere wahrgenommen wird, bedarf es u.a. auch eines regelmäßigen Sichtbarmachens der diversen und komplexen Prozesse der Kunst- und Kulturproduktion, wie z.B. des arbeitsteiligen Zusammenarbeitens der verschiedenen Gewerke am Filmset, das einen erfolgreichen Film erst möglich macht. Dafür sorgen z.B. zahlreiche große und kleine Filmfestivals in Österreich und Institutionen wie die Akademie des Österreichischen Films und der von ihr jährlich verliehene Filmpreis, die von der VdFS daher seit vielen Jahren aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) mitfinanziert werden.

Und das ist wichtig, denn Kunstschaffen ist mehr als nur ein Hobby!

Und bei aller Euphorie über generative KI-Dienste wie z.B. Chat GPT (Text), Midjourney (Bild), Sora (Video) und Suno (Musik) sei bitte eines nicht vergessen - Maschinen und Algorithmen können nicht zwischen „richtig oder falsch“, „wahr oder unwahr“ und „gut oder böse“ unterscheiden, und haben auch keine Emotionen oder eine „Seele“. Sie werden daher niemals in der Lage sein, Menschen und deren künstlerisches Schaffen vollständig zu substituieren, auch wenn sich natürlich verschiedenste Märkte für KI-generierten Output finden werden, was möglicherweise auch mit der zunehmenden Tendenz der

„Marginalisierung von Kunst und Kultur“ in unserer Gesellschaft zu tun haben könnte.

Der im März 2024 vom Europäischen Parlament verabschiedete „AI-Act“ ist ein richtiger und wichtiger Schritt zur Regulierung von künstlicher Intelligenz (KI), doch nur ein erster Anfang. Zur urheberrechtlichen und datenschutzrechtlichen Verantwortung bzw. Haftung von Anbietern generativer KI-Dienste sind leider keinerlei Regelungen darin enthalten. Und das ist durchaus erstaunlich bzw. bedauerlich, zumal KI-Anwendungen immer nur so intelligent sind wie das, was an natürlicher Intelligenz bzw. Schaffen realer Personen in sie eingespeist wurde. Eine faire Remuneration der „Real-Schaffenden“ sollte eine „conditio sine qua non“ für die Nutzung und kommerzielle Verwertung von KI-Systemen sein. Aus Sicht der Kreativen, deren Werke und Leistungen gerade in vielen großen „KI-Kochtöpfen“ zu virtuellen Zaubertränken zusammengebraut werden, geht es um den Schutz ihres „geistigen Eigentums“, immerhin ein Grundrecht, das genauso wie „Sacheigentum“ verfassungsrechtlich geschützt ist. Stellen wir uns vergleichsweise die massenhafte und entschädigungslose Enteignung aller Immobilieneigentümer auf der ganzen Welt vor - bei Sacheigentum völlig undenkbar. Bei geistigem Eigentum schon bzw. nicht so wichtig?

Die Politik ist gefordert, rasch und umfassend Lösungen zum Schutz der Kunstschaffenden zu präsentieren. Wir werden nicht nur, aber insbesondere im „Wahljahr 2024“ (EU-Wahlen im Juni 2024 und Nationalratswahlen im September 2024) – konkrete umsetzbare Vorschläge liefern!

Herzlichst, Ihr

Mag. Gernot Schödl, LL.M.
Geschäftsführer der VdFS
Geschäftsführender Vorstand der Initiative Urheberrecht
Österreich initiativeurheberrecht.at

Tätigkeits- bericht

Angaben über
die Einnahmen
und Erträge

Kosten der
Rechtewahrnehmung
und anderer
Leistungen

Angaben über
die Verteilung

Angaben über
Zahlungen von
und an andere
Verwertungs-
gesellschaften

SKE Bericht -
Bericht über
die Abzüge für
soziale und
kulturelle Ein-
richtungen

I.

II.

III.

IV.

V.

VI.

Verwertungsgesellschaften haben jährliche Transparenzberichte zu erstellen, die die Jahresabschlüsse (jedenfalls bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung, siehe Anhang), Berichte über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr (siehe Punkt 1.5.), Berichte über die Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen (siehe Punkt 6.) und Angaben über die in den Punkten 1.1. bis 1.4. dieses Berichts angeführten Gegenstände enthalten.

1.1. Ablehnung von Nutzungsbewilligungen

Der Wahrnehmungsbereich der VdFS ist gemäß ihrer aktuell gültigen Wahrnehmungsgenehmigung auf den Bereich der sogenannten Zweitverwertung von Filmwerken beschränkt. Die VdFS erteilt nur im Bereich der integralen Kabelweiterleitung (Kabel-TV, IP-TV, OTT und Mobile-TV) Nutzungsbewilligungen an Nutzer:innen (Kabelnetzbetreiber). Im Geschäftsjahr 2023 gab es keine Ablehnungen von Nutzungsbewilligungen.

1.2. Rechtsform und Organisationsstruktur

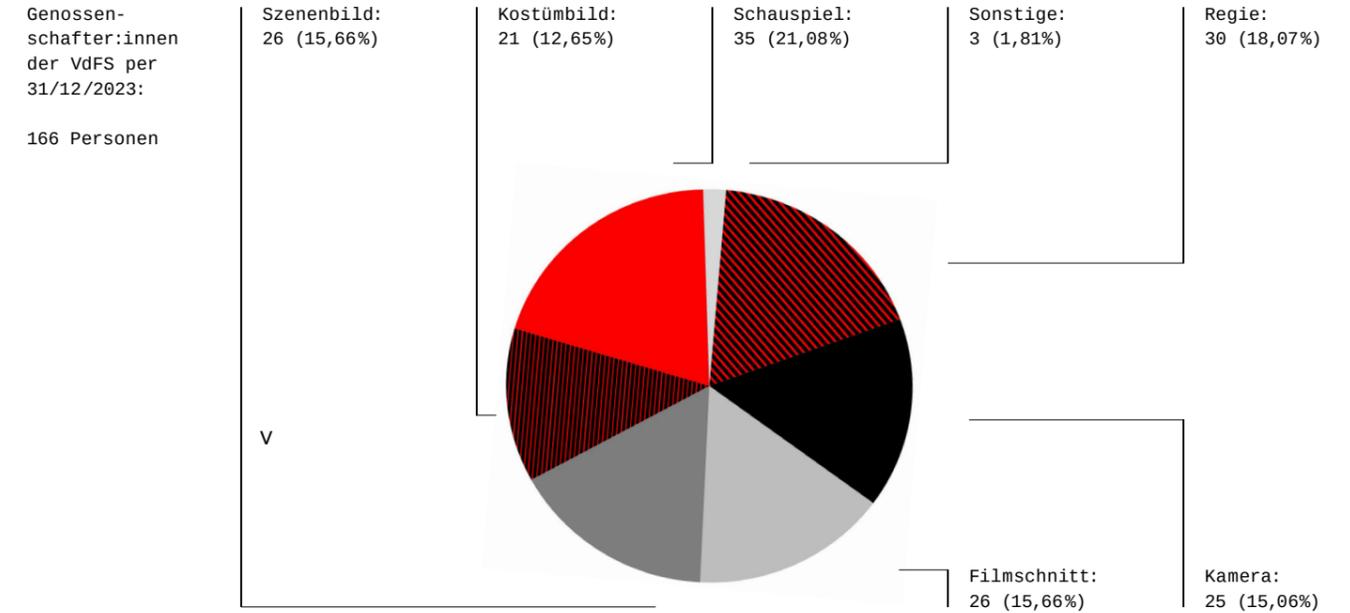
1.2.1. Rechtsform

Gründung:	04/03/1992
Rechtsform:	Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Sitz der Gesellschaft:	Wien
Firmenbuch:	Handelsgericht Wien FN 97743 s
Mitglied des Genossenschaftsverbandes Schulze-Delitzsch	

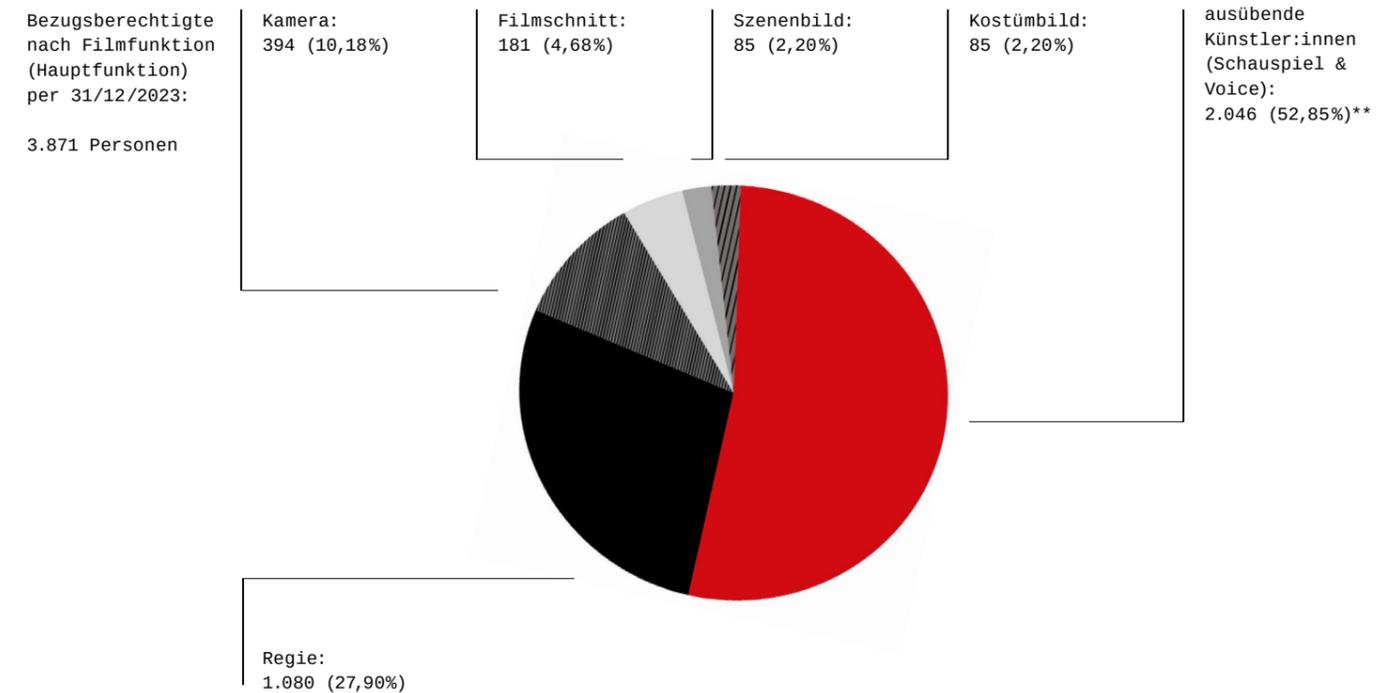
Die aktuelle Wahrnehmungsgenehmigung der VdFS (Bescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/23-006 vom 17/05/2023) ist unter vdfs.at/media/vdfs_wng_mai_2023.pdf abrufbar.

Die Satzung der VdFS wurde zuletzt in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 27/09/2023 geändert und ist unter vdfs.at/media/vdfs_satzung.pdf abrufbar.

Entwicklung der ordentlichen Mitglieder (Genossenschafter:innen)
Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) der VdFS setzte sich im Jahr 2023 aus 166 Genossenschafter:innen zusammen (6 Zugänge, 4 Abgänge):



Entwicklung der Bezugsberechtigten
Die VdFS zählte per 31/12/2023 insgesamt 3.871 Bezugsberechtigte*.



* Zugänge im Jahr 2023: 367; Abgänge durch Wechsel der Gesellschaft und Beendigung der Mitgliedschaft: 8.

** Davon 2.004 Schauspieler:innen und 42 Sprecher:innen (Voice).

Geschäftszweck der VdFS

Kollektive und treuhändige Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten der Filmschaffenden und ausübenden Künstler:innen im audiovisuellen Bereich nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG).

Kategorien der wahrgenommenen Rechte

Die VdFS unterscheidet in diesem Bericht folgende Kategorien an wahrgenommenen Rechten:

a. Urheberrechte

Alle Rechte und Ansprüche der Filmurheber:innen der Berufsgruppen Regie, Kamera, Filmschnitt, Kostümbild und Szenenbild nach dem UrhG.

b. Leistungsschutzrechte

Alle Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler:innen im audiovisuellen Bereich (Filmschauspieler:innen, Sprecher:innen) nach dem UrhG.

Nutzungsarten

Die VdFS hat im Berichtsjahr Vergütungen für folgende Nutzungsarten eingehoben:

a. Leerkassettenvergütung/Speichermedienvergütung (LKV/SMV)

— Privatkopievergütung gem. § 42b Abs 1 UrhG

b. Kabel (KAB)

— Beteiligungsansprüche gem. § 38 Abs 1a UrhG (Kabel-TV)
— Recht der integralen Kabelweiterleitung gem. § 59a Abs 1 UrhG

c. Öffentliche Wiedergabe (ÖW)

— Vergütung für die öffentliche Bildschirmwiedergabe (von Autor:innenfilmen) gem. § 18 UrhG
— Vergütung für die Benutzung von Bild- oder Schallträgern gem. § 56b Abs 1 UrhG
— Vergütung für die öffentliche Wiedergabe im Unterricht gem. § 56c Abs 2 UrhG
— Vergütung für die öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gem. § 56d Abs 2 UrhG

d. Sonstige (SO)

— Verleihvergütung (Bibliothekstantieme) gem. § 16a Abs 2 UrhG
— Vergütung für die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen gem. § 42d Abs 4 UrhG
— Vergütung für die öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre gem. § 42g Abs 3 UrhG

Die Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsarten finden sich im Wahrnehmungsvertrag der VdFS unter vdfs.at/media/vdfs_wahrnehmungsvertrag_2020.pdf. Weitere in der Wahrnehmungsgenehmigung der VdFS enthaltene Rechte und Ansprüche wurden im Berichtsjahr nicht wahrgenommen.

Inkasso

Die VdFS hat im Berichtsjahr kein eigenständiges Inkasso durchgeführt. Dieses wurde von inländischen Schwestergesellschaften für die VdFS wie folgt vorgenommen:

- Kabel-TV (inkl. IP-TV, OTT und Mobile-TV): Literar-Mechana
- Speichermedienvergütung: AKM/Austro-Mechana
- Öffentliche Wiedergabe im Unterricht: AKM (Bundeschulen, Fachhochschulen und Universitäten) und Literar-Mechana (Gemeinde- und Landesschulen)
- Verleihvergütung (Bibliothekstantieme): Literar-Mechana
- Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben und Benutzung von Bild- oder Schallträgern: VAM
- Vergütung für die öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre: Literar Mechana
- Vergütung für die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen: VAM

Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung)

Der Jahresabschluss 2022 wurde vom Vorstand beschlossen, vom Aufsichtsrat genehmigt, der ordentlichen Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 27/09/2023 zur Beschlussfassung vorgelegt und von dieser ebenfalls durch einstimmigen Beschluss unter Enthaltung der Stimmen des Vorstands und Aufsichtsrats genehmigt. Er ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers Bernardini Egger & Co Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH versehen. Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) beschloss einstimmig die Entlastung des Vorstands, Aufsichtsrats und der hauptberuflichen Geschäftsführung.

Vorstand

Der ehrenamtliche Vorstand der VdFS setzte sich im Geschäftsjahr 2023 aus folgenden Personen zusammen:

Vorsitzender
Stellv. des Vors.
Mitglieder

Michael Kreihsl (Regie)
Kristina Sprenger-Gerstbauer (Schauspiel)
Sebastian Brameshuber (Regie)
Astrid Heubrandtner (Kamera)
Christine Ludwig (Kostümbild)
Veronika Mossböck (Filmschnitt)
Florian Reichmann (Szenenbild)

Der Vorstand wurde in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 21/10/2021 für eine Funktionsperiode von 4 Jahren gewählt, sowie am 13/10/2022 bis zum Ende der Funktionsperiode.

Der Vorstand trat im Berichtszeitraum zu 4 Sitzungen zusammen (1 davon gemeinsam mit dem Aufsichtsrat). Ihm oblagen sämtliche nach der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands vorgesehenen Tätigkeiten.

Die gegenwärtige Funktionsperiode des Vorstands endet mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Transparenzbericht 2024 in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) 2025.

Aufsichtsrat

Der ehrenamtliche Aufsichtsrat setzte sich im Geschäftsjahr 2023 wie folgt zusammen:

Vorsitzende	Julia Stemberger (Schauspiel)
Stellv. der Vors.	Thomas Oláh (Kostümbild)
Mitglieder	Norbert Arnsteiner (Kamera)
	Sonja Lesowsky-List (Filmschnitt)
	Thomas Vögel (Szenenbild)
	Thomas Roth (Regie)

Der Aufsichtsrat wurde in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 21/10/2021 für eine Funktionsperiode von 4 Jahren gewählt.

Der Aufsichtsrat trat im Berichtszeitraum zu 4 Sitzungen zusammen (1 davon gemeinsam mit dem Vorstand). Ihm oblagen sämtliche nach der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vorgesehenen (kontrollierenden) Tätigkeiten.

Die gegenwärtige Funktionsperiode des Aufsichtsrats endet mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Transparenzbericht 2024 in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) 2025.

Hauptberufliche Geschäftsführung

Herr Mag. Gernot Schödl, LL.M. ist seit 01/01/2012 als hauptberuflicher Geschäftsführer gemäß § 5 VerwGesG 2016 iVm § 26 GenG für die VdFS tätig und als Gesamtprokurist ins Firmenbuch eingetragen. Die Kompetenzen der hauptberuflichen Geschäftsführung sind in der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

Geschäftsstelle

Im Büro der VdFS waren am 31/12/2023 neben dem hauptberuflichen Geschäftsführer noch sechs Dienstnehmer:innen (5 Vollzeit, 1 Teilzeit) beschäftigt.

Dienstleistungen für EDV, Datenmanagement, Steuerberatung, Homepage etc. wurden wie in der Vergangenheit ausgelagert.

Kontrolle

Die VdFS wird von mehreren Instanzen geprüft und kontrolliert. Einerseits vom Aufsichtsrat als internem Kontrollorgan, vom Wirtschaftsprüfer bzgl. der Geschäftsabrechnung und alle 2 Jahre durch die Revision des österreichischen Genossenschaftsverbandes (ÖGV).

Die Prüfung der Geschäftsjahre 2022 und 2023 durch die genossenschaftliche Revision wird im Herbst 2024 stattfinden.

Weiters steht die VdFS unter ständiger Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften: [justiz.gv.at/avg](https://www.justiz.gv.at/avg). Vertreter:innen der Aufsichtsbehörde nahmen im Geschäftsjahr 2023 an den Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen sowie an der ordentlichen Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) teil.

Verteilungsbestimmungen

Die VdFS ist gemäß § 34 Abs 1 VerwGesG 2016 verpflichtet, für die Verteilung auf der Grundlage der von ihrer Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) beschlossenen allgemeinen Grundsätze feste Regeln aufzustellen, die ein willkürliches Vorgehen ausschließen (Verteilungsregeln).

Die Verteilungsbestimmungen der VdFS in der geltenden Fassung sind unter [vdfs.at/media/vdfs_verteilungsbestimmungen_01-2023.pdf](https://www.vdfs.at/media/vdfs_verteilungsbestimmungen_01-2023.pdf) abrufbar.

Internationale Dachverbände

Die VdFS ist Mitglied der CISAC, der internationalen Dachorganisation der Verwertungsgesellschaften mit Sitz in Paris. Weiters gehört die VdFS der SAA (Société des Auteurs Audiovisuels) und der SCAPR (The Societies' Council for the Collective Management of Performers' Rights) mit Sitz in Brüssel an.

Inländische Vertragspartner:innen

Die VdFS steht im Inland mit zahlreichen Schwestergesellschaften (AKM/Austro-Mechana, Bildrecht, Literar-Mechana, LSG, VAM und VGR), Nutzerorganisationen (Fachverbände der WKO, Veranstalterverband) und weiteren Vertragspartner:innen (Bund, Länder, Gemeinden, Fachhochschulen, Universitäten etc.) in einem (Gesamt-) Vertragsverhältnis.

Ausländische Vertragspartner:innen

Die VdFS hat mit zahlreichen ausländischen Schwestergesellschaften Gegenseitigkeitsverträge geschlossen. Dadurch sind die Bezugsberechtigten der VdFS auch im Ausland vertreten, umgekehrt wird das ausländische Repertoire auch in Österreich repräsentiert. Im Berichtsjahr konnten von der VdFS wieder neue Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Urheber:innen- und Interpret:innengesellschaften im audiovisuellen Bereich geschlossen werden. Ein aktuelles Verzeichnis der von der VdFS geschlossenen Gegenseitigkeitsverträge ist auf der Homepage der VdFS unter [vdfs.at/media/gegenseitigkeitsvertraege_01-2024_de.pdf](https://www.vdfs.at/media/gegenseitigkeitsvertraege_01-2024_de.pdf) abrufbar.

1.3. Beteiligungsbericht

Einrichtungen, die direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, im Eigentum der VdFS stehen oder von dieser direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, beherrscht werden, existieren nicht.

1.4. Vergütungen und andere Leistungen

Im Geschäftsjahr 2023 wurden insgesamt EUR 198.515,41 Vergütungen und andere

Leistungen an Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und die hauptberufliche Geschäftsführung gezahlt. In diesem Betrag sind Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen, Gehälter inkl. Sonderzahlungen, Fahrtkostenzuschüsse und Beiträge zur Pensionsvorsorge enthalten.

1.5. Tätigkeitsbericht

VerwGesG 2016

Die Anforderungen des VerwGesG 2016 wurden im Berichtsjahr 2023 vollständig umgesetzt. Die ordentliche Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 27/09/2023 hat unter anderem eine Änderung der Satzung der VdFS in Bezug auf die elektronische Teilnahme und Stimmrechtsabgabe über das Online-System-MyVdFS beschlossen: ein Streaming der Versammlung und die Möglichkeit des Online-Votings werden zukünftig nur erfolgen, sofern 5% der Genossenschafter:innen dies zeitgerecht vor der Versammlung beantragt haben.

Grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik (Strategiepaper) wurden zu Beginn des Jahres beschlossen und eine Vorschaurechnung für das Jahr 2023 erstellt. Der nunmehr vorliegende Jahresabschluss 2023 zeigt, dass die Planrechnung punktgenau erfüllt wurde.

Wahljahr 2024

Das Jahr 2024 wird ein wichtiges Wahljahr: im Juni finden EU-Wahlen und im September Nationalratswahlen in Österreich statt. Die Forderungen der VdFS, der Filmschaffenden und der Initiative Urheberrecht Österreich (IU_AT) sollen bestmöglich im kommenden Regierungsprogramm 2025-2029 verankert werden, wofür bereits im Berichtsjahr 2023 entsprechende Vorbereitungen getroffen wurden.

Im Rahmen der europäischen Dachgesellschaft SAA arbeitet die VdFS intensiv daran mit, die wichtigen aktuellen Urheberrechtsthemen (z.B. Remuneration für KI-Nutzungen) im Wahlprozess zu positionieren.

Filmpolitische Themen

a. ORF-Privileg / Novelle des VerwGesG 2016

Die gemeinsamen Bemühungen der VdFS und anderer Verwertungsgesellschaften in Bezug auf das veraltete und unionsrechtswidrige *ORF-Privileg* (§ 17 Abs 3 UrhG) zur Vermeidung nachteiliger Folgen für die Bezugsberechtigten waren im Berichtsjahr 2023 erfolgreich: Durch eine Novelle des VerwGesG 2016 im Berichtsjahr 2023 konnte eine neue gesetzliche Bestimmung verankert werden, welche die Aufrechterhaltung der jahrzehntelangen Praxis der VdFS (Verteilung von Kabelvergütungen auch für ORF-Programme) rechtlich absichert.

b. Netflix-Steuer

Die VdFS hat sich auch im Berichtsjahr 2023 aktiv für die Implementierung einer in der EU-Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste aus dem Jahr 2018 vorgesehenen Investitionsverpflichtung für Streaming-Dienste (*Netflix-Steuer*) eingesetzt. Eine solche ist zwar im Regierungsprogramm 2020-2024 verankert, wird in der aktuellen Legislaturperiode jedoch nicht mehr umgesetzt werden können. Die VdFS wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass eine solche Verpflichtung, wie bereits in vielen anderen EU-Mitgliedstaaten, auch in Österreich noch eingeführt wird.

c. Vergütungen für Nutzungen durch generative KI-Systeme

Die VdFS hat sich im Berichtsjahr 2023 für eine bestmögliche Beschlussfassung des *AI-Acts* der EU (die Abstimmung im EU-Parlament erfolgte im März 2024) eingesetzt und wird dies auch in Bezug auf die bevorstehende Umsetzung in Österreich tun. Die Forderung der Initiative Urheberrecht Österreich nach neuen gesetzlichen Vergütungsansprüchen (für KI-Input und KI-Output), die kollektiv und treuhändig von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, statt des aktuell geltenden und nicht praxistauglichen *Opting-Out-Systems* (Text- und Datamining, DSM-RL 2019), wird auch von der VdFS aktiv positioniert werden. Konkrete Gesetzesvorschläge sind bereits in Ausarbeitung.

Initiative Urheberrecht Österreich (IU_AT)

Im Berichtsjahr 2023 konnten unter Federführung der VdFS (hauptberufliche Geschäftsführung und Vorstandsmitglieder) unter anderem folgende Meilensteine erreicht werden:

Eintragung des Vereins im Vereinsregister (ZVR-Zahl); Eröffnung Vereinskonto Bank und Betriebseröffnung Finanzamt; konstituierende Mitgliederversammlung (inkl. Wahl des Vorstands); Abhaltung von 4 Vorstandssitzungen; Sitzung des Vergabebeirats (Förderung Publikation); außerordentliche Generalversammlung (inkl. Wahl der Rechnungsprüfer); Aufnahme von Vereinsmitgliedern: 22 ordentliche Mitglieder, 1 außerordentliches Mitglied; Launch der Website: www.initiativeurheberrecht.at; Launch von Social Media Kanälen (Facebook-Seite und Instagram-Kanal); Launch YouTube-Kanal; Abhaltung der ersten Jahrestagung in Wien (22.-23. November 2023) zu den Schwerpunktthemen generative künstliche Intelligenz (KI), gemeinsame Vergütungsregeln (GVR) und angemessene und verhältnismäßige Vergütung für Online-Nutzungen (Streaming, Download, Social Media); Publikation *Forderungskatalog Urheberrecht*; Publikation *Positionspapier zur generativen künstlichen Intelligenz (KI)* und Veröffentlichung eines Sonderhefts zur ersten Jahrestagung in der Fachzeitschrift Medien & Recht (M&R).

Speichermedienvergütung (SMV)

Nach Scheitern der Tarifverhandlungen mit der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) zur Indexierung der Tarife für bereits vergütungspflichtige Medien sowie Erweiterung der Vergütungspflicht auf neue Medien (laut Nutzungsstudie) wurde von den 7 österreichischen Verwertungsgesellschaften im Berichtsjahr 2023 ein Schlichtungsverfahren eingeleitet. Für den Schlichtungsausschuss wurde seitens der Verwertungsgesellschaften und der WKO jeweils ein Ausschussmitglied nominiert. Für den Vorsitz konnte man sich auf eine Vertreterin des Justizministeriums (BMJ) als unparteiische Vorsitzende einigen. Der Ausschuss traf bereits mehrmals zusammen, um einen Schlichtungsvorschlag zu erarbeiten, wofür das Gesetz eine Frist von 3 Monaten vorsieht. Sollten zu diesem Vorschlag von keiner der Parteien Einwände erhoben werden, so gilt dieser nach Ablauf der Einspruchsfrist als angenommen. Wenn dieser nicht zustande kommt bzw. angenommen wird, kann als nächste und letzte Instanz der Urheberrechtssenat angerufen werden. In das Schlichtungsverfahren fließen auch die von den Verwertungsgesellschaften gemeinsam erstellten Nutzungsstudien ein, welche belegen, dass Privatkopien auch im *Streaming-Zeitalter* in nach wie vor relevantem Ausmaß angefertigt werden. Per 1. Februar 2024 wurden von der Austro Mechana *autonome Tarife* für neue, noch nicht vergütungspflichtige Medien veröffentlicht (digitale Spielzeuge, Spielekonsolen, VR-Brillen, Mediacenter etc.). Die Prognose des Rückgangs der

Gesamteinnahmen im Jahr 2023 auf rund EUR 16,2 Mio. wurde bestätigt. Noch vor einigen Jahren konnten ca. EUR 20 Mio. eingenommen werden, weshalb es dringend einer Anpassung der bestehenden Tarife und Vereinbarung oder behördliche bzw. gerichtliche Festsetzung neuer Tarife bedarf.

Musterverfahren Cloud (AT, DE)

Zur offenen Frage der *Speichermedienvergütung für Cloud-Nutzungen* ist im Berichtsjahr in Österreich ein erfreuliches erstinstanzliches Teilurteil des Handelsgerichts Wien ergangen (Verwertungsgesellschaften vs. Strato AG). Darin hat das HG Wien zahlreiche positive Feststellungen getroffen, das Verfahren ist jedoch noch nicht rechtskräftig abgeschlossen (Berufung, Revision).

Ein parallel dazu von den Verwertungsgesellschaften in Deutschland geführtes Verfahren (vs. den Cloudanbieter Dropbox) hat jedoch leider mit einem negativen Urteil des OLG München geendet (die Revision wurde nicht zugelassen): Ein Speichermedium und Gerät könnten nach Ansicht des Gerichts nur körperliche Gegenstände sein; bei Überlassung internetbasierter Nutzungsmöglichkeit fehle es nach Ansicht des Gerichts an einem körperlichen Gegenstand, weshalb keine urheberrechtliche Gerätevergütung für Cloud-Dienstleistungen zu leisten sei.

Wahrnehmungsgenehmigung 2023 / 2024

Die von der VdFS im Berichtsjahr 2023 eingebrachten Anträge auf Erweiterung der Wahrnehmungsgenehmigung waren zum Teil erfolgreich. Gegen zwei negative Bescheide der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften wurden im Berichtsjahr Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht. Nach Abschluss der Verfahren ist der Wahrnehmungsvertrag der VdFS entsprechend zu überarbeiten und an die Bezugsberechtigten zu versenden.

§ 42 g UrhG (Intranet-Nutzung)

Im Berichtsjahr 2023 konnte eine neue Vereinbarung mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) für Intranet-Nutzungen zum Lehr- und Unterrichtsgebrauch an Bundesschulen für die Schuljahre 2024-2029 ausverhandelt werden. Zur Vorbereitung der bevorstehenden weiteren Vertragsverhandlungen wurde im Berichtsjahr eine gemeinsame neue Nutzungsstudie der anspruchsberechtigten Verwertungsgesellschaften beauftragt.

Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands

Der in den vergangenen Jahren aufgrund der Vielzahl an Einreichungen massiv angestiegene Aufwand für die Gremienmitglieder der VdFS zur Vorbereitung auf die SKE-Ausschüsse (sozial und kulturell) soll zukünftig durch eine Pauschale vergütet werden. Eine entsprechende Beschlussfassung in der Generalversammlung 2024 wurde im Berichtsjahr 2023 vorbereitet.

Überarbeitung der Verteilungsbestimmungen

Die Sendefaktoren wurden - wie in den Verteilungsbestimmungen vorgesehen - auf Basis der AGTT/GfK Teletest-Daten per 31/12/2023 angepasst (Gewichtung der abrechenbaren Sender durch Marktanteil, Reichweite, Empfangspotential und einen Kultur- sowie Repertoirefaktor).

Weiters wurde von den Gremienmitgliedern im Berichtsjahr 2023 eine Änderung der

Verteilungsbestimmungen für ausübende Künstler:innen im audiovisuellen Bereich beschlossen (Anpassung der Kategorien und Budget-Gewichtungen).

Überarbeitung der SKE-Richtlinien

Die Einkommensgrenzen und Beträge des Alterszuschusses wurden wie in den SKE-Richtlinien vorgesehen per 01/01/2023 auf Basis des Verbraucherpreisindex (VPI 2015) angepasst. Die aktuelle Fassung der SKE-Richtlinien ist unter vdfs.at/media/ske_richtlinien.pdf abrufbar.

Im Rahmen einer *SKE-Arbeitsgruppe* wurde auf Basis der Ergebnisse der Strategieklausur des Vorstands im Jahr 2023 eine Jahresplanung der SKE-Aufwendungen und Budgetierung nach Förderbereichen erarbeitet, die in Folge in den Gremiensitzungen beschlossen wurden. Weiters wurden neue Schwerpunktsetzungen und Priorisierungen erarbeitet und eine Abbildung des SKE-Budgets in der SKE-Datenbank umgesetzt.

Im Berichtsjahr 2023 wurden weiters Vorbereitungen zur zukünftigen Ermöglichung von elektronischen Antragseinreichungen sowohl im sozialen als auch kulturellen Bereich über das Online-System MyVdFS und die Website der VdFS getroffen (Projekt *SKE-Anträge-Online*).

Veranlagungen

Die Veranlagungen der VdFS sind im Berichtsjahr 2023 weiterhin im äußerst konservativen Bereich erfolgt. Es wurden Festgelder und Wertpapiere (Fonds, Anleihen, Aktien) unter Einhaltung der von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) beschlossenen Allgemeinen Grundsätze für die Veranlagungspolitik bei acht verschiedenen Instituten veranlagt.

Die durch den Ukraine-Krieg, die hohe Inflation und steigende Zinsen bedingten negativen Kursentwicklungen bei Anleihen und Aktien im Jahr 2022 hatten auch bei der VdFS ein negatives Finanzergebnis zur Folge, das im Jahresabschluss 2022 entsprechend bewertet und dargestellt wurde. Im Berichtsjahr 2023 hat sich die Situation etwas entspannt und es konnte wieder ein positives Finanzergebnis erzielt werden.

Alle Vermögensverwaltungen der VdFS haben sich vertraglich verpflichtet, die Veranlagungsrichtlinien einzuhalten. Insgesamt sind ca. EUR 8,5 Mio. bei acht verschiedenen Instituten veranlagt (davon ca. 2,5 Mio. in Festgeldern und ca. EUR 6 Mio. in Wertpapieren). Alle Vermögensverwaltungen agieren auf Basis strengster Nachhaltigkeitsvorschriften.

Ausschüsse, außerordentliche Sitzungen und Arbeitsgruppen

Die VdFS hat im Berichtsjahr 2023 neben regulären Sitzungen der Organe auch mehrere Ausschüsse, außerordentliche Sitzungen und Arbeitsgruppen abgehalten. An den Arbeitsgruppen nahmen Vertreter:innen des Vorstands und Aufsichtsrats, Vertreter:innen der Berufsverbände der Filmschaffenden sowie externe Expert:innen teil.

Verteilungskommission

Im Berichtsjahr 2023 trat die in den Verteilungsbestimmungen vorgesehene Verteilungskommission zur Einstufung strittiger Werke bzw. neuer Werkarten und Sendeformate zusammen. Die Beschlüsse der Kommission wurden an die betroffenen Bezugsberechtigten und die Aufsichtsbehörde übermittelt.

Revision der Geschäftsjahre 2022 und 2023

Die Revision der Geschäftsjahre 2022 und 2023 durch die Revisionsabteilung des Österreichischen Genossenschaftsverbands (ÖGV) wird im Herbst 2024 in der VdFS stattfinden. Der Revisionsbericht wird in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat im Dezember 2024 ausführlich besprochen werden.

KSVF - Kurien

Die VdFS hat im Berichtsjahr 2023 wieder Vertreter:innen in die Kurien des Künstler-sozialversicherungsfonds (KSVF) entsandt. Der hauptberufliche Geschäftsführer und einige Gremienmitglieder der VdFS sind in den Film-Kurien vertreten und haben im Berichtsjahr an mehreren Sitzungen der Kurien teilgenommen.

Weiters hat die VdFS im Berichtsjahr 2023 neue Mitglieder für die Kurienbesetzungen in den Jahren 2024–2029 (Kurie für Filmkunst, Allgemeine Kurie für die zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst und Kurie für darstellende Kunst, jeweils inkl. Berufungskurie) an den KSVF gemeldet.

AI-Act der EU

Der *AI-Act* (die KI-Verordnung) der EU wurde bereits im Jahr 2021 von der Europäischen Kommission auf den Weg gebracht und im Dezember 2023 im TRILOG (Kommission, Rat und EU-Parlament) bzw. Anfang Februar 2024 im COREPER (Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten), auch mit Zustimmung Österreichs, beschlossen. Die Beschlussfassung im EU-Parlament ist im März 2023 erfolgt, noch vor den EU-Wahlen (Anfang Juni 2024).

Der europäische Gesetzgeber hat damit erstmals regulatorische Maßnahmen verabschiedet, die u.a. Transparenzpflichten für Anbieter von KI-Systemen, Kennzeichnungspflichten für KI-geschaffenen Content, eine Ausweispflicht für sog. *deep fakes*, eine Einteilung von KI-Systemen in verschiedene Risikoklassen sowie die Schaffung eines eigenen *AI-Office* bei der Kommission vorsehen. Weiters wird z.B. zum Schutz vor Terrorangriffen die Auswertung biometrischer Daten durch KI-Systeme ermöglicht, was zuletzt zu datenschutzrechtlichen Bedenken seitens der österreichischen Regierung geführt hat.

Der *AI-Act* ist auch ein wichtiges Signal in Richtung USA, wo aktuell die größten KI-Systeme beheimatet sind und regulatorische Maßnahmen noch gänzlich fehlen. Die VdFS hat sich im Rahmen der SAA und Initiative Urheberrecht Österreich für eine bestmögliche Beschlussfassung des *AI-Acts* eingesetzt.

Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Die bewährte Zitaten-Kampagne und Video-Clip-Reihe wurden fortgeführt. Im Berichtsjahr wurden vier Newsletter an die Bezugsberechtigten, Pressekontakte und diverse Stakeholder versandt. Der Transparenzbericht wurde auf Englisch übersetzt, auf der englisch-sprachigen Website veröffentlicht und allen ausländischen Schwes-tergesellschaften, mit denen Gegenseitigkeitsverträge bestehen, zur Information über-mittelt. Die Social-Media-Kanäle wurden kontinuierlich mit Content befüllt und die Me-dienkooperationen mit filmspezifischen Branchenmagazinen fortgeführt.

Corporate Governance Kodex

Der Vorstand der VdFS hat im Geschäftsjahr 2023 die Bestimmungen des österreichi-schen Corporate Governance Kodex für Waren-, Dienstleistungs- und Produktivgenos-senschaften nach dem System Schultze-Delitzsch (Compliance-Regeln für

Genossenschaften) eingehalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung wird der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) vorgelegt und auf der Website der VdFS veröffentlicht.

EDV-Projekte

Das größte Projekt im Berichtsjahr 2023 war die Modernisierung der Serverlandschaft der VdFS. Die Systeme wurden auf den neuesten Stand gebracht, um die nötige Sicher-heit zu garantieren. Dadurch musste auch der Internetauftritt vdfs.at angepasst werden. Das Re-Design der Website brachte mehr Struktur und Übersichtlichkeit sowie zusätz-liche grafische Elemente.

Das Online-System MyVdFS wurde hinsichtlich Stabilität und Benutzerfreundlichkeit weiter verbessert, sodass die Mitglieder der VdFS ihre Werke problemlos anmelden, ihre Daten bearbeiten und Dokumente abrufen können.

Als erste und einzige Verwertungsgesellschaft in Österreich bietet die VdFS ihren Mit-gliedern die Möglichkeit, ihre Mitgliedschaft auch über eine eigens entwickelte App zu verwalten. Diese bietet alle gewohnten Funktionen des Portals MyVdFS und wurde im Berichtsjahr 2023 sowohl funktional als auch optisch weiter verbessert.

Im Jahr 2024 stehen weitere Projekte an, die im Berichtsjahr 2023 vorbereitet wurden. An erster Stelle steht dabei die Bevollmächtigung von Berechtigten für unsere Mitglie-der. So können beispielsweise Steuerberater oder Agenturen die Mitgliedschaft ihrer Kunden über unser Portal MyVdFS verwalten.

Des Weiteren ist geplant, die Beantragung von SKE-Förderungen zu digitalisieren, damit diese einfacher und vor allem strukturierter von unseren Gremienmitgliedern begutach-tet und von unseren Mitarbeitern:innen bearbeitet werden können.

Das System MyVdFS wird von den Anspruchsberechtigten sehr gut angenommen und intensiv genutzt. Nachfolgend eine aktuelle Nutzungsstatistik:

- Summe Logins: 63.230
- Eingeloggte User: 2.765
- File-Downloads: 91.219
- Werksendemeldungen: 20.245
- Stammdatenänderungen: 1.330
- Ausländische VerwGes / User: 81

Die Jahresübersichten gemäß § 41 VerwGesG 2016 (im Vorjahr ausbezahlte Tantiemen und offene Guthaben) wurden im Jänner 2023 in MyVdFS hochgeladen.

Die VdFS ermöglicht ihren Bezugsberechtigten eine moderne elektronische Kommuni-kation im Sinne der Vorgaben der EU-Richtlinie für Verwertungsgesellschaften und des VerwGesG 2016.

Angaben über die Einnahmen und Erträge

Tätigkeits-
bericht

Kapitel

Kosten der
Rechtewahrnehmung
und anderer
Leistungen

Angaben über
die Verteilung

Angaben über
Zahlungen von
und an andere
Verwertungs-
gesellschaften

SKE Bericht -
Bericht über
die Abzüge für
soziale und
kulturelle Ein-
richtungen

I.

II.

III.

IV.

V.

VI.

Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über die Einnahmen aus den Rechten, aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart (Punkt 2.1.), die Erträge aus der Anlage der Einnahmen (Punkt 2.2.) und die Verwendung dieser Erträge aufgeschlüsselt nach Verteilung an Rechteinhaber:innen, Ausschüttung an andere Verwertungsgesellschaften oder anderweitige Verwendung (Punkt 2.3.).

2.1. Einnahmen aus den Rechten

Aus der Verwertung von Urheberrechten der Filmurheber:innen und Leistungsschutzrechten der ausübenden Künstler:innen im audiovisuellen Bereich wurden im Berichtsjahr Inlandserlöse in Höhe von insgesamt EUR 5.721.283,62 erwirtschaftet.

Diese gliedern sich wie folgt:

Kabel-TV (KAB)

Vergütungen für die integrale Kabelweiterleitung von Filmen durch Kabelnetzbetreiber über Kabelnetze gemäß § 38 Abs 1a UrhG und § 59a UrhG.

Speichermedienvergütung (SMV)

Vergütungen für Privatkopien auf Speichermedien (PCs, Tablets, Smartphones, externe Festplatten, DVDs etc.) gemäß § 42b Abs 1 UrhG.

Öffentliche Wiedergabe (ÖW)

Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe von Filmen im Bereich der Zweitverwertung (Lehr- und Unterrichtsgebrauch, Bibliotheken etc.) und die öffentliche Bildschirmwiedergabe von Autor:innenfilmen.

Sonstige (SO)

Vergütungen für das Verleihen von Filmen in öffentlichen Bibliotheken (Bibliothekstantieme gemäß § 16a Abs 2 UrhG).

Vergütungen für die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d Abs 4 UrhG.

Vergütungen für die Vervielfältigung und öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre gemäß § 42g Abs 3 UrhG (Intranet-Nutzung).

Einnahmen aus den Rechten

Angaben in EUR

Kabel-TV (KAB) gesamt		3.965.393,08
Traditionelles Kabel-TV	2.024.140,55	
IP-TV	1.129.521,14	
Mobile-TV	2.867,37	
OTT	42.792,15	
Beteiligung VGR-Erlöse	650.303,47	
Erlöse ARGE-Kabel	115.768,40	
Speichermedienvergütung (SMV) gesamt		1.551.354,87
Öffentliche Wiedergabe (ÖW) gesamt		172.761,63
ÖW - Bildschirmwiedergabe (§18 UrhG)	2.543,55	
ÖW im Unterricht (§56c UrhG)	170.218,08	
ÖW in Beherbergungsbetrieben (§56d UrhG)	0,00	
Sonstige (SO) gesamt		31.774,04
Bibliothekstantieme (§16a Abs 2 UrhG)	3.274,04	
Intranet-Nutzung (§ 42g Abs 3 UrhG)	28.500,00	
Σ		5.721.283,62

Einnahmen aus den Rechten Gesamt
EUR 5.721.283,62

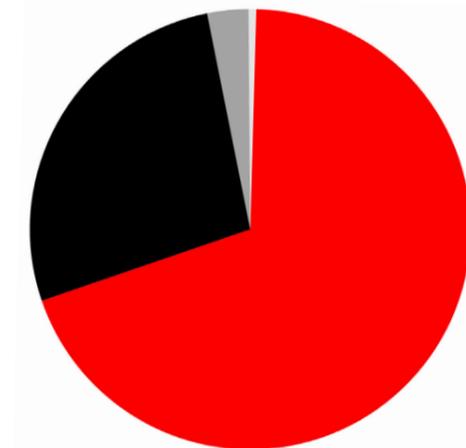
Angaben in EUR

Speichermedienvergütung:
1.551.354,87
(27,12%)

Öffentliche Wiedergabe:
172.761,63
(3,02%)

Sonstige:
31.774,04
(0,56%)

Kabel-TV:
3.965.393,08
(69,31%)



2.2. Erträge aus der Anlage der Einnahmen

Bei der Einziehung und der Verwaltung der Einnahmen aus den Rechten geht die VdFS mit der gebotenen Sorgfalt vor. Verwertungsgesellschaften haben die Einnahmen aus den Rechten und die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen an die Rechteinhaber:innen zu verteilen oder für die Zwecke zu verwenden, die die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) beschlossen hat.

Legt eine Verwertungsgesellschaft die Einnahmen aus den Rechten oder die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen an, so hat dies im besten Interesse der Rechteinhaber:innen, deren Rechte sie wahrnimmt, und im Einklang mit ihrer allgemeinen Anlagepolitik und ihren Grundsätzen für das Risikomanagement zu geschehen.

Die VdFS sorgt dafür, dass

- die Anlage einzig und allein im Interesse der Rechteinhaber:innen erfolgt,
- die Vermögenswerte so angelegt werden, dass die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios insgesamt gewährleistet ist, und
- die Anlagen in angemessener Weise so gestreut werden, dass eine übermäßige Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert und eine Risikokonzentration im Portfolio vermieden werden.

Die Veranlagung von Einnahmen erfolgte im Berichtsjahr auf Basis der von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) gemäß § 14 Abs 2 Zif 4 VerwGesG 2016 beschlossenen Allgemeinen Grundsätze für die Veranlagungspolitik.

Danach hat die Anlagepolitik der VdFS stets die übergeordneten Ziele der möglichst weitgehenden Sicherheit der Veranlagung der treuhändig verwalteten Gelder, bei denen es sich größtenteils um Rückstellungen für zukünftig geltend gemachte Tantiemenansprüche, Verbindlichkeiten und unverbrauchte SKE-Mittel handelt, in Verbindung mit größtmöglicher Vorsicht zu verfolgen. Um eine möglichst große Risikostreuung zu erreichen, soll eine Aufteilung der veranlagten VdFS-Gelder auf unterschiedliche Finanzinstitute erfolgen und das Veranlagungsvolumen pro Institut einen Betrag in Höhe von EUR 1,5 Mio. nicht übersteigen. Eine Auslagerung der Veranlagungstätigkeit auf professionell gemanagte Vermögensverwaltungen ist zulässig und im Geschäftsjahr 2023 im Bereich der Wertpapierveranlagungen (Fonds, Anleihen) erfolgt.

Veranlagungen werden auf Grundlage von Empfehlungen der Geschäftsführung durch Beschluss des Vorstands und Genehmigung durch den Aufsichtsrat durchgeführt.

Die VdFS hat im Sinne der zuvor beschriebenen Risikostreuung im Berichtsjahr Gelder bei acht verschiedenen Bankinstituten veranlagt (drei Fest- und Termingeldveranlagungen, fünf Wertpapierveranlagungen).

Aus Veranlagungen wurden im Geschäftsjahr 2023 Finanzerträge in Höhe von insgesamt EUR 322.517,91 erwirtschaftet.

Diese gliedern sich wie folgt:

Zinserträge

Zinserträge aus der Veranlagung von Festgeldern (Termineinlagen): EUR 48.571,76

Wertpapiere

Erträge aus Wertpapieren und aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens:

— Zinsertrag Wertpapiere: EUR 45.791,51

— Erträge Zuschreibung Wertpapiere: EUR 228.154,64

Folgende Aufwendungen aus Finanzanlagen fielen im Geschäftsjahr 2023 an:

Aufwendungen aus Finanzanlagen

Erlöse aus dem Abgang sonstiger Finanzanlagen, Buchwert abgegangener sonstiger Finanzanlagen, Abschreibung von Finanzanlagen, Zinsen für Bankkredit: EUR 60.028,29

Finanzergebnis

Finanzerträge abzüglich Aufwendungen aus Finanzanlagen: EUR 262.489,62

2.3. Verwendung dieser Erträge

Finanzerträge können entweder dem Verteilungsbudget zugeführt und an die inländischen Bezugsberechtigten und ausländischen Schwestergesellschaften verteilt werden oder für sonstige – insbesondere soziale und kulturelle – Zwecke bzw. zur Abdeckung des Spesenaufwands verwendet werden.

Die von der VdFS im Berichtsjahr erwirtschafteten Finanzerträge in Höhe von insgesamt EUR 322.517,91 wurden wie in der Vergangenheit zur Gänze zur Spesendeckung verwendet (anderweitige Verwendung).

Durch den Abzug der Finanzerträge von den Aufwendungen profitieren die Bezugsberechtigten anteilig bzw. mittelbar von den Veranlagungen der VdFS.

Kristina Schranz

Seit kurzem bin ich als Filmschaffende Mitglied der VdFS und mehr als dankbar, nun Verbündete an meiner Seite zu haben, die mich in meinen Rechten als Regisseurin und Sprecherin unterstützen - und dies stets in einem wertschätzenden Austausch. Eine schnelle Erreichbarkeit, Erklärungen, die man auch als Nicht-Jurist:in versteht, sowie die Wahrung meiner Rechte und auch Tantiemen in Bezug auf TV/Kino-Ausstrahlungen (auch rückwirkend) verbinde ich mit der VdFS. Vielen Dank für eure Arbeit!



Tony Matz1

Als Schauspieler und Sprecher im Bereich Film und Fernsehen ist die VdFS unverzichtbar! Sei es wegen rechtlicher Beratung oder Tantiemen, das gesamte Team der VdFS zieht am selben Strang und versucht das Beste für einen rauszuholen. Abgesehen davon ist der zwischenmenschliche Kontakt Gold Wert, da man mit bodenständigen Menschen zu tun hat, welche einem auf gleicher Augenhöhe begegnen.

Kosten der Rechte- wahrnehmung und anderer Leistungen

Tätigkeits-
bericht

Angaben über
die Einnahmen
und Erträge

Kapitel

Angaben über
die Verteilung

Angaben über
Zahlungen von
und an andere
Verwertungs-
gesellschaften

SKE Bericht -
Bericht über
die Abzüge für
soziale und
kulturelle Ein-
richtungen

I.

II.

III.

IV.

V.

VI.

Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über die Betriebskosten und finanziellen Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung und für andere Leistungen (inkl. SKE) sowie die Mittel zur Deckung der Kosten. Weiters werden die Abzüge von Einnahmen aus Rechten sowie der prozentuelle Anteil der Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung und sonstige Leistungen an den Einnahmen aus den Rechten dargestellt.

3.1. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen gesamt

Aufgrund ihrer betrieblichen Struktur führt die VdFS keine Kostenstellenrechnung durch. Eine direkte Zuweisung von Betriebskosten und finanziellen Aufwendungen zu einzelnen Kostenstellen ist daher ebenso wenig möglich wie deren Aufschlüsselung nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte.

Die Geschäftsfelder der VdFS lassen sich grundsätzlich in Rechtewahrnehmung (siehe Punkt 3.2.) und Verwaltung der sozialen und kulturellen Einrichtungen (siehe Punkt 3.3.) einteilen.

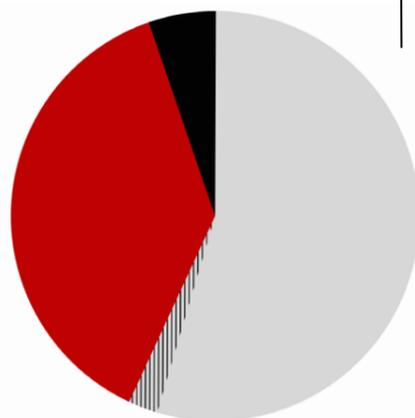
Die VdFS hat im Geschäftsjahr 2023 grundsätzlich Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE) in Höhe von 10% der inländischen Einnahmen aus den Rechten vorgenommen. Die einzige Ausnahme stellt der in § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 gesetzlich vorgeschriebene Abzug in Höhe von 50% von den Erlösen aus der Speichermedienvergütung (SMV) dar. Der Abzug von max. 10% für SKE entspricht jenem in den Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften vereinbarten und der im Rahmen der internationalen Dachgesellschaft CISAC vereinbarten Usance. Zur Berechnung der indirekten Kosten wurde daher die Höhe der grundsätzlichen SKE-Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten herangezogen. Daraus resultiert ein Verhältnis von 90% für die Rechtewahrnehmung (RW) zu 10% für SKE.

Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen Gesamt
1.125.308,00
Angaben in EUR

Sonstige betriebliche Aufwendungen:
425.552,00
(37,82%)

Finanzielle Aufwendungen:
60.029,00
(5,33%)

Personalaufwand:
613.584,00
(54,53%)



Abschreibungen:
26.143,00
(2,32%)

Der Aufwand (inkl. Finanzaufwand) beläuft sich auf insgesamt EUR 1.125.229,00 und gliedert sich wie folgt:

RW = Rechtewahrnehmung
SKE = Soziale und kulturelle Einrichtungen

Verwaltungsaufwand	gesamt	RW	RW	SKE	SKE
	EUR	%	EUR	%	EUR
Gehälter	483.091,00	90,00	434.782,00	10,00	48.309,00
Abfertigungen, Beiträge MVK	7.393,00	90,00	6.654,00	10,00	739,00
Altersversorgung	2.100,00	90,00	1.890,00	10,00	210,00
gesetzliche Sozialabgaben	117.294,00	90,00	105.565,00	10,00	11.729,00
sonstige Sozialaufwendungen	3.706,00	90,00	3.335,00	10,00	371,00
Σ Personalaufwand	613.584,00		552.225,00		61.358,00
Σ Abschreibungen	26.143,00	90,00	23.528,00	10,00	2.614,00
Betriebssteuern	226,00	90,00	203,00	10,00	23,00
Gebühren und Beiträge	35.967,00	90,00	32.371,00	10,00	3.597,00
Mitgliedsbeiträge	8.652,00	90,00	7.786,00	10,00	865,00
Instandhaltung	259,00	90,00	233,00	10,00	26,00
Betriebskosten	105,00	90,00	95,00	10,00	11,00
Versicherungen	4.434,00	90,00	3.990,00	10,00	443,00
Transportaufwand	27,00	90,00	25,00	10,00	3,00
Reise- und Fahraufwand	6.023,00	90,00	5.420,00	10,00	602,00
Miet- und Pacht aufwand	81.241,00	90,00	73.117,00	10,00	8.124,00
Nachrichtenaufwand	5.759,00	90,00	5.183,00	10,00	576,00
Aus- und Weiterbildung	320,00	90,00	288,00	10,00	32,00
Büro- und Verwaltungsaufwand	4.012,00	90,00	3.610,00	10,00	401,00
Spesen des Geldverkehrs	32.565,00	90,00	29.308,00	10,00	3.256,00
Aufwand für Werbung	36.228,00	90,00	32.605,00	10,00	3.623,00
Rechts- und Beratungsaufwand	112.347,00	90,00	101.113,00	10,00	11.235,00
Sitzungsgelder	26.400,00	90,00	23.760,00	10,00	2.640,00
EDV-Aufwand	47.908,00	90,00	43.117,00	10,00	4.791,00
Fremdleistungen	8.600,00	90,00	7.740,00	10,00	860,00
übrige	14.481,00	90,00	13.033,00	10,00	1.448,00
Σ sonstige betriebliche Aufwendungen	425.552,00		382.998,00		42.554,00
Σ Ausgaben	1.065.279,00		958.752,00		106.527,00
Abschreibung Finanzanlagen	59.999,00	90,00	53.999,00	10,00	6.000,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	30,00	90,00	27,00	10,00	3,00
Σ Finanzaufwand	60.029,00		54.026,00		6.003,00
Σ Aufwand Gesamt	1.125.307,00		1.012.777,00		112.530,00

3.2. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung

Rechtewahrnehmung

Zum Bereich der Rechtewahrnehmung zählen insbesondere Aufgaben wie Tantiemen-Management (Repartierung), juristische Agenden (Verträge, Verfahren), wirtschaftliche und finanzielle Agenden (Veranlagungen), interne Beziehungen (Organe, Sitzungen, Arbeitsgruppen), externe Beziehungen (Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, Österreichischer Genossenschaftsverband ÖGV, Ministerien, Künstlersozialversicherungsfonds KSVF, andere Verwertungsgesellschaften), europäische und internationale Beziehungen (SAA, SCAPR, CISAC, Schwestergesellschaften), Interessenvertretung (Studien, Gutachten, Stellungnahmen), Medien- und Öffentlichkeitsarbeit (PR, Website, Newsletter, Social Media), Berichtswesen, EDV/IT, Datenmanagement (Werk- und Sendedaten, internationale Datenbanken) und Mitgliederwesen (ÖTAF).

Die diesem Bereich indirekt zugeordneten Kosten sind in der auf Seite 33 angeführten Grafik unter RW dargestellt und betragen im Geschäftsjahr 2023 insgesamt EUR 1.012.777,00.

Verwaltungskosten

Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) der VdFS hat bereits im Jahr 2016 gemäß § 14 Abs 2 Zif 3 VerwGesG 2016 Allgemeine Grundsätze für Verwaltungskosten beschlossen. Diese wurden gemäß § 44 Zif 11 VerwGesG 2016 auf der Website der VdFS veröffentlicht und sind unter vdfs.at/media/vdfs_allgemeine_grundsaeetze_verwaltungskosten_2016.pdf abrufbar.

Als Verwaltungskosten wurde ein Generalspesensatz in Höhe von 15% von den Einnahmen aus den Rechten abgezogen. Der Spesenabzug im Geschäftsjahr 2023 betrug insgesamt EUR 795.836,98.

3.3. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen für andere Leistungen

Neben der Rechtewahrnehmung nimmt die VdFS auch die Verwaltung der sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) wahr.

Die diesem Bereich indirekt zugeordneten Kosten sind in der auf Seite 33 angeführten Grafik unter SKE dargestellt und betragen im Geschäftsjahr 2023 insgesamt EUR 112.530,00.

Andere Leistungen als SKE (mit direkt oder indirekt zuordenbaren Kosten) wurden von der VdFS im Berichtsjahr nicht erbracht.

3.4. Mittel zur Deckung der Kosten

Folgende Mittel wurden im Berichtsjahr zur Bedeckung der Kosten herangezogen:

Bezeichnung	Betrag in EUR (gerundet)
15% Spesen laut Tantiemen-Aufstellung	795.800,00
Sonstige Erlöse laut G&V	12.100,00
Erträge aus Finanzanlagen	228.200,00
Zinsertrag Bank	48.600,00
Zinsertrag Wertpapiere	45.800,00
Σ	1.130.500,00
Der Überschuss der Einnahmen wurde der Ergebnisverwendung (dem Ergebnisüberschuss) zugeführt, um ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen.	-5.200,00
Deckung der Verwaltungskosten	1.125.300,00

3.5. Abzüge von Einnahmen aus Rechten

Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) der VdFS hat gemäß § 14 Abs 2 Zif 3 VerwGesG 2016 Allgemeine Grundsätze für andere Abzüge (als Verwaltungskosten) einschließlich der Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE) beschlossen. Diese wurden gemäß § 44 Zif 12 VerwGesG 2016 auf der Website der VdFS veröffentlicht und sind unter vdfs.at/media/vdfs_allgemeine_grundsaeetze_andere_abzuege_inkl_ske_2016.pdf abrufbar.

Im Geschäftsjahr 2023 wurden folgende Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten (Inlandserlöse) vorgenommen:

- 15% Spesen (Generalspesensatz)
- 10% SKE (mit Ausnahme 50% bei der SMV, aufgrund gesetzlicher Verpflichtung)
- 20% Rückstellungen (RSt)

Daraus resultieren folgende Abzüge nach Nutzungsart in EUR:

	Spesen	SKE	RSt
LKV/SMV	207.881,55	671.736,66	89.668,31
KAB	562.422,71	340.297,04	507.603,22
ÖW	25.532,71	14.468,54	26.043,37
SO	0,00	0,00	0,00
Σ	795.836,98	1.026.502,23	623.314,90

Abzüge werden nicht nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte (Urheberrechte vs. Leistungsschutzrechte) vorgenommen, weshalb eine Aufgliederung nicht möglich ist.

3.6. Anteil der Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung und sonstige Leistungen an den Einnahmen aus den Rechten

Der prozentuelle Anteil der gesamten Aufwendungen an den gesamten In- und Auslandserlösen im Geschäftsjahr 2023 stellt sich wie folgt dar:

- Aufwendungen gesamt: EUR 1.125.306,80
- Einnahmen aus den Rechten gesamt (In- und Ausland): EUR 7.569.676,49

Der Anteil der Aufwendungen an den Einnahmen beträgt im Geschäftsjahr 2023 14,87%.

Eine Aufgliederung nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte (Urheberrechte vs. Leistungsschutzrechte) ist nicht möglich.



Marion Mitterhammer

Urheberrecht, Unterstützung der Mitglieder in sozialen Notlagen, Tantiemen und vieles mehr. Ich bin dankbar, Teil dieser Verwertungsgesellschaft zu sein und beraten zu werden. Immer höflich. Immer kompetent.

Angaben über die Verteilung

Tätigkeits-
bericht

Angaben über
die Einnahmen
und Erträge

Kosten der
Rechtewahrnehmung
und anderer
Leistungen

Kapitel

Angaben über
Zahlungen von
und an andere
Verwertungs-
gesellschaften

SKE Bericht -
Bericht über
die Abzüge für
soziale und
kulturelle Ein-
richtungen

I.

II.

III.

IV.

V.

VI.

Dieses Kapitel behandelt die auf den Einnahmen aus den Rechten der VdFS basierenden und unter Anwendung der Verteilungsbestimmungen der VdFS erfolgten Verteilungen (Abrechnungen) an Rechteinhaber:innen der VdFS. Die Verteilung und Ausschüttung dieser Einnahmen an andere (ausländische) Verwertungsgesellschaften wird im Kapitel 5 dargestellt.

Die Allgemeinen Grundsätze für die Verteilung sowie die Verteilungsbestimmungen der VdFS wurden gemäß § 44 Zif 9 VerwGesG 2016 auf der Website der VdFS veröffentlicht und sind unter folgenden Links abrufbar: vdfs.at/media/vdfs_allgemeine_grundsätze_verteilung_2016.pdf bzw. vdfs.at/media/vdfs_verteilungsbestimmungen_01-2023.pdf

Unter vdfs.at/media/vdfs_tantiemenverteilung_grafik_2021.pdf ist eine grafische Erläuterung der Tantiemenverteilung abrufbar.

Die in den folgenden Unterkapiteln verwendeten Begriffe erläutern wir wie folgt:

Den Rechteinhaber:innen zugewiesene Beträge sind Beträge, die im Zuge einer Verteilung (Abrechnung) den jeweiligen Rechteinhaber:innen zugewiesen werden. Die Rechteinhaber:in ist bekannt. Diese Beträge bilden die Basis für eine Ausschüttung.

An die Rechteinhaber:innen ausgeschüttete Beträge sind Beträge, die im Geschäftsjahr 2023 tatsächlich an Rechteinhaber:innen ausbezahlt wurden. Rücküberweisungen (beispielsweise aufgrund fehlerhafter Angabe von Bankverbindungen) sind an dieser Stelle nicht berücksichtigt.

Eingezogene, aber noch nicht den Rechteinhaber:innen zugewiesene Beträge entsprechen sämtlichen im Geschäftsjahr 2023 eingegangenen Einnahmen (siehe Kapitel 2) nach Abzügen, die die Basis für Haupt-, Nach- und Sonderabrechnungen der VdFS in den Folgejahren bilden werden.

Zugewiesene, aber noch nicht an die Rechteinhaber:innen verteilte Beträge sind Beträge, deren Rechteinhaber:in bekannt ist, die jedoch beispielsweise aufgrund ungeklärter Rechtsnachfolgen, fehlender Informationen über die aktuelle Bankverbindung o.ä. im Geschäftsjahr 2023 nicht ausgeschüttet (verteilt) werden konnten.

Der Median einer Auflistung von Zahlenwerten ist jener Wert, der an der mittleren (zentralen) Stelle steht, wenn die Werte der Größe nach sortiert werden. Eine wichtige Eigenschaft des Medians ist die Robustheit gegenüber Ausreißern, die den Mittelwert (Durchschnitt) beeinflussen. Grundlage für die Berechnung des Medians in den folgenden Darstellungen waren die jeweiligen Einzelbeträge aus der Tantiemenverwaltung (ÖTAF) der VdFS.

Für jede Mitwirkung in einem Werk entsteht pro Ausstrahlung ein Tantiemenbetrag in der Hauptabrechnung. Diese Beträge finden sich auch in den Beilageblättern, die den Gutschriften bei der Ausschüttung beigelegt werden. Für die Berechnung des Medianwertes werden jedoch nicht die Gesamtbeträge (Überweisungssummen) aus den Gutschriften herangezogen, sondern die jeweiligen Einzelbeträge. Beispielsweise

wurden für die Berechnung des Medianwertes der Urheber:innen Hauptabrechnung 2022 38.505 Einzelbeträge herangezogen.

Im Geschäftsjahr 2023 wurden folgende Abrechnungen jeweils für Urheber:innen und ausübende Künstler:innen durchgeführt:

- Hauptabrechnung der Sendedaten 2022
- 1. Nachabrechnung Sendejahr 2021
- 2. Nachabrechnung Sendejahr 2020
- 3. Nachabrechnung (Endabrechnung) Sendejahr 2019

Die Definitionen und Erläuterungen zu den Kategorien der wahrgenommenen Rechte und zu den Nutzungsarten finden sich im Kapitel 1.

Eine Aufschlüsselung nach Nutzungsart ist aus technischen Gründen erst für alle Abrechnungen ab dem Sendejahr 2016 fortfolgend möglich.

4.1. Gesamtsumme und Medianwert der zugewiesenen Beträge

Im Geschäftsjahr 2023 wurden EUR 1.233.736,78 an Rechteinhaber:innen der VdFS zugewiesen:

Zugewiesene
Beträge gesamt

Angaben in EUR

Rechtekategorie	Σ	Medianwert*
Urheberrecht	996.305,31	8,120
Leistungsschutzrecht	237.431,47	1,223

* Der Medianwert bezieht sich auf eine Ausstrahlung einer Mitwirkung in einem Werk.

Davon wurden im Rahmen der Hauptabrechnung der Sendedaten 2022, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2021, der 2. Nachabrechnung der Sendedaten 2020 und der Endabrechnung der Sendedaten 2019 wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart Rechteinhaber:innen der VdFS zugewiesen:

Zugewiesene Beträge	Rechtekategorie	Urheberrecht	Leistungsschutzrecht
Angaben in EUR	Nutzungsart		
	LKV/SMV	155.546,53	37.650,01
	KAB	622.193,21	148.378,96
	ÖW	29.769,95	7.297,56
	SO	72.964,49	15.754,86
	Rückführung Überschuss*	399,73	78,97
	Auflösung RSt.	115.431,40	28.271,11
	Σ	996.305,31	237.431,47
	Medianwert**	8,120	1,223

Zudem wurden im Zuge der Hauptabrechnung 2022 in der Rechtekategorie Urheberrecht EUR 2.307.243,60 und in der Rechtekategorie Leistungsschutzrecht EUR 417.833,74 Bezugsberechtigten von ausländischen Schwestergesellschaften (inkl. US) zugewiesen.

4.2. Gesamtsumme und Medianwert der ausgeschütteten Beträge

Im Folgenden werden die Gesamtsumme und der Medianwert der an die Rechteinhaber:innen der VdFS ausgeschütteten Beträge, so weit möglich aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart, dargestellt.

* Die im Jahr 2019 einbehaltenen Spesen von pauschal 15% ergaben aufgrund der außergewöhnlich hohen Einnahmen einen Ergebnisüberschuss. Dieser Überschuss wurde ins Verteilungsbudget 2019 zugeführt.

** Der Medianwert bezieht sich auf eine Ausstrahlung einer Mitwirkung in einem Werk.

4.2.1.

Gesamtsumme aller ausgeschütteten Inlandstantiemen

Insgesamt wurden im Geschäftsjahr 2023, unabhängig vom Jahr der Zuweisung bzw. des Entstehens des Anspruchs, EUR 1.217.969,33 an Rechteinhaber:innen der VdFS ausgeschüttet. Diese Summe setzt sich wie folgt zusammen:

Ausgeschüttete Beträge gesamt

Angaben in EUR

Rechtekategorie	Σ	Medianwert*
Urheberrecht	995.989,47	7,930
Leistungsschutzrecht	221.979,85	1,456

Davon wurden EUR 1.217.913,33 aus den Zuweisungen der Hauptabrechnung der Sendedaten 2022, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2021, der 2. Nachabrechnung der Sendedaten 2020 und der Endabrechnung der Sendedaten 2019 wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart an Bezugsberechtigte der VdFS ausgeschüttet:

Ausgeschüttete Beträge

Angaben in EUR

Rechtekategorie	Urheberrecht	Leistungsschutzrecht
Nutzungsart		
LKV/SMV	156.302,60	35.518,00
KAB	621.349,30	138.454,98
ÖW	29.799,04	6.810,40
SO	72.291,75	14.695,19
Rückführung Überschuss**	730,81	78,37
Auflösung RSt.	115.504,97	26.377,94
Σ	995.978,47	221.934,88
Medianwert*	7,930	1,456

4.2.2.

Zuweisungen und Ausschüttungen 2023

Von den im Geschäftsjahr 2023 im Zuge der unter 4.1. angeführten Verteilungen (Zuweisungen) insgesamt EUR 1.233.736,78 den Rechteinhaber:innen der VdFS zugewiesenen Beträge wurden EUR 1.205.835,30 wie folgt an Urheber:innen und Schauspieler:innen ausgeschüttet:

Zuweisungen und Ausschüttungen

Angaben in EUR

Rechtekategorie	Σ	Medianwert*
Urheberrecht	986.419,81	7,953
Leistungsschutzrecht	219.415,50	1,475

* Der Medianwert bezieht sich auf eine Ausstrahlung einer Mitwirkung in einem Werk.

** Die im Jahr 2019 einbehaltenen Spesen von pauschal 15% ergaben aufgrund der außergewöhnlich hohen Einnahmen einen Ergebnisüberschuss. Dieser Überschuss wurde ins Verteilungsbudget 2019 zugeführt.

4.2.3. Ausschüttung von Ansprüchen aus Vorjahren

Im Geschäftsjahr 2023 wurden EUR 12.134,02 an Rechteinhaber:innen der VdFS ausgeschüttet, davon EUR 9.569,67 an Urheber:innen und EUR 2.564,36 an ausübende Künstler:innen.

Es handelt sich dabei um Ausschüttungen von vor dem Geschäftsjahr 2023 zugewiesenen Beträgen an Rechteinhaber:innen der VdFS. Diese tatsächlichen Zahlungen beruhen beispielsweise auf im Geschäftsjahr 2023 erfolgten Klärungen von Rechtsnachfolgen oder strittigen Ansprüchen bzw. Anteilen.

4.3. Termine und Anzahl der Zahlungen

Im Geschäftsjahr 2023 wurden an folgenden Hauptterminen nachstehende Anzahl an Zahlungen an Bezugsberechtigte der VdFS durchgeführt:

Termine und Anzahl der Zahlungen

Termin	Anzahl
09/03/2023	234
30/06/2023	34
02/10/2023	1.907
06/10/2023	101
14/11/2023	82
16/11/2023	224
20/12/2023	262
Σ	2.844

Eine Aufschlüsselung nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart ist für das Geschäftsjahr 2023 nicht möglich. So gibt es beispielsweise Rechteinhaber:innen, die sowohl als Urheber:in als auch als ausübende Künstler:in Bezugsberechtigte der VdFS sind und u.U. eine Sammelabrechnung erhalten haben. Abgesehen von der Hauptabrechnung des jeweiligen Sendejahres führt die VdFS aus Effizienz- und Kostengründen ausschließlich Mischabrechnungen (Inlandstantiemen und Weiterleitung von Auslandstantiemen) durch. Einzelne Zahlungen, beispielsweise aufgrund geklärter Rechtsnachfolgen, sind an dieser Stelle nicht angeführt.

4.4. Eingezogene, aber noch nicht zugewiesene Beträge

Im Kapitel 2 wurden die im Geschäftsjahr 2023 erzielten Einnahmen aus den Rechten dargestellt. Diese bilden die Basis für die Verteilungsbudgets des folgenden Geschäftsjahres.

Nach Abzug des US-Anteils, Spesen, SKE und Rückstellungen (siehe Kapitel 3.5.) wurde ein Betrag in Höhe von EUR 2.898.687,79 dem Verteilungsbudget 2023 zugewiesen.

Dieser Betrag teilt sich wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte auf:

- Urheberrecht: EUR 2.318.950,23
- Leistungsschutzrecht: EUR 579.737,56

Die Aufgliederung des Verteilungsbudgets 2023 nach Nutzungsarten stellt sich wie folgt dar:

Eingezogene, aber noch nicht zugewiesene Beträge

Angaben in EUR

Nutzungsart	Urheberrecht	Leistungsschutzrecht
LKV/SMV	349.802,81	87.450,70
KAB	1.843.663,81	460.915,95
ÖW	97.987,94	24.496,99
SO*	27.495,66	6.873,92
Σ	2.318.850,23	579.737,56

Zusätzlich wurden bereits im Jahr 2023 folgende Beträge eingezogen, aber im Jahr 2023 noch nicht den Rechteinhaber:innen zugewiesen:

- Rückstellungen

Folgende Beträge aus Rückstellungen (20%) für Nachabrechnungen waren per 31/12/2023 eingezogen, aber noch nicht den Rechteinhaber:innen zugewiesen:

Rückstellungen
Angaben in EUR

Jahr	Betrag
2019	368.515,07
2020	289.939,65
2021	439.803,76
2022	620.424,49
2023	623.314,90

Nicht verbrauchte Rückstellungen werden nach der letzten Nachabrechnung des jeweiligen Sendejahrs dem aktuellen Verteilungsbudget zugeführt. Minusbeträge ergeben sich durch nachträgliche Anmeldungen von Ansprüchen ausländischer Verwertungsgesellschaften.

4.5. Zugewiesene, aber noch nicht verteilte Beträge

Die Summe der Rechteinhaber:innen der VdFS aus Verteilungen (Abrechnungen) der VdFS zugewiesenen aber noch nicht an sie verteilten Beträge beläuft sich per 31/12/2023 auf EUR 31.764,60. Aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte wurden diese Beträge in folgenden Jahren zugewiesen:

Zugewiesene,
noch nicht ver-
teilte Beträge
Angaben in EUR

Jahr	Urheberrecht	Leistungs- schutzrecht
2014	0,00	34,31
2015	0,00	5,61
2016	203,81	72,82
2017	116,57	36,15
2018	877,63	461,14
2019	1.200,25	486,63
2020	679,75	215,44
2021	562,96	270,17
2022	1.876,21	1.263,90
2023	9.964,17	13.437,08
Σ	15.481,35	16.283,25

Davon konnten per 31/12/2023 folgende Beträge aus der Hauptabrechnung der Sendedaten 2022, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2021, der 2. Nachabrechnung der Sendedaten 2020 und der Endabrechnung der Sendedaten 2019 nicht ausgeschüttet werden:

Zugewiesene,
noch nicht ausge-
schüttete Beträge
Angaben in EUR

Rechtekategorie	Urheberrecht	Leistungs- schutzrecht
Nutzungsart		
LKV/SMV	1.562,35	2.189,43
KAB	6.230,22	8.401,27
ÖW	299,83	433,45
SO	716,31	726,62
Rückführung Überschuss	0,00	6,82
Auflösung RSt.	1.155,45	1.679,49
Σ	9.964,16	13.437,08

4.6. Hindernisse

Die zwar zugewiesenen, aber noch nicht verteilten Beträge per 31/12/2023 konnten aufgrund von ungeklärten oder noch offenen Rechtsnachfolgen bzw. aufgrund ungeklärter Zugehörigkeiten zu einer Verwertungsgesellschaft (clashing claims) nicht verteilt werden. Weitere Gründe sind strittige Ansprüche und Anteile unter Rechteinhaber:innen, fehlende Kontoinformationen oder Beträge, die unter dem Schwellwert in Höhe von EUR 10,00 pro Rechteinhaber:in lagen.

4.7. Nicht verteilbare Beträge

Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) hat gemäß § 14 Abs. 2 Zif 3 VerwGesG 2016 Allgemeine Grundsätze für die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge beschlossen. Diese wurden gemäß § 44 Zif 10 VerwGesG 2016 auf der Website der VdFS veröffentlicht und sind unter vdfs.at/media/vdfs_allgemeine_grundsaeetze_verwendung_nicht_vertelbarer_betraege_2016.pdf abrufbar.

Zum Stichtag 31/12/2023 wurden EUR 240,33 als nicht verteilbar klassifiziert. Dabei handelt es sich um Altbestände an unverteilbaren Tantiemen aus dem Jahr 2023, die beispielsweise aus folgenden Gründen nicht ausgeschüttet werden konnten:

- Keine Rechtsnachfolge bzw. Erb:innen unauffindbar
- Keine Vertretung bei einer Verwertungsgesellschaft
- Rechteinhaber:in unauffindbar (weder Adresse noch VerwGes. bekannt)

§ 35 VerwGesG 2016 sieht ein gesetzlich geregeltes Procedere für diese nicht verteilbaren Beträge vor (Recherche- und Veröffentlichungspflichten, Fristen, etc.). Diesem Procedere folgend, werden alle als unverteilbar klassifizierten Tantiemen aus dem Jahr 2023 auf der Website der VdFS unter vdfs.at/ueber-uns/#js-anchor-Pflicht-Verffentlichungen der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Die Liste unverteilbare Tantiemen wird allen Bezugsberechtigten der VdFS und den ausländischen Schwestergesellschaften in den Newslettern, in MyVdFS und auf allen Gutschriften regelmäßig zur Kenntnis gebracht.



Claudia Kottal

Egal ob Weiterbildung oder Beratung in Krisenzeiten - bei der VdFS ist man stets kompetent und herzlich betreut - eine unglaublich wertvolle Unterstützung, die ich nie mehr missen möchte.

Angaben über Zahlungen von und an andere Verwertungs- gesellschaften

Tätigkeits-
bericht

Angaben über
die Einnahmen
und Erträge

Kosten der
Rechewahrnehmung
und anderer
Leistungen

Angaben über
die Verteilung

Kapitel

SKE Bericht -
Bericht über
die Abzüge für
soziale und
kulturelle Ein-
richtungen

I.

II.

III.

IV.

V.

VI.

In diesem Kapitel erfolgt die Darstellung aller Zahlungen von und an andere (ausländische) Verwertungsgesellschaften im Geschäftsjahr 2023. Zahlungen, die aus Inkassomandaten inländischer Schwestergesellschaften resultieren, sind von diesem Punkt nicht erfasst. Die im Kapitel 2 angeführten Erläuterungen zu Rechtskategorien und Nutzungsarten gelten ebenso für dieses Kapitel wie die im Kapitel 4 einleitend angeführten Erläuterungen und Begriffsdefinitionen.

5.1. Zahlungen von und an andere Verwertungsgesellschaften

5.1.1. Zahlungen an andere Verwertungsgesellschaften

Im Geschäftsjahr 2023 wurden EUR 2.746.738,23 aus Verteilungen (Abrechnungen) der VdFS im Jahr 2023 aus der Hauptabrechnung der Sendedaten 2022 und Nachabrechnungen (vgl. 4.1.) sowie allfällige offene Guthaben aus Vorperioden, die beispielsweise aufgrund eines erst 2023 geklärten Rechtskonflikts gesperrt waren, ausgeschüttet.

Im Detail sind im Jahr 2023 folgende Zahlungen aus Abrechnungen der VdFS an andere (ausländische) Verwertungsgesellschaften erfolgt:

Rechtskategorie Urheberrecht

Es wurden EUR 2.327.532,33 an folgende Schwestergesellschaften ausgeschüttet:

Zahlungen an Schwestergesellschaften Urheberrecht

Angaben in EUR

Land	Gesellschaft	Betrag
AU	ASDACS	11.468,60
ARG	DAC	444,23
CAN	DRCC	5.476,95
CH	SSA	1.654,85
CH	SUISSIMAGE	59.331,58
CZ	DILIA	1.710,64
CZ	00A-S	615,89
DE	VGBK	1.164.695,65
DK	COPYDAN	5.418,91
ES	DAMA	1.275,37
EE	EAÜ	134,16
FI	KOPIOSTO	648,61
FR	SACD	42.320,38
		52

Zahlungen an Schwestergesellschaften Leistungsschutzrecht

Angaben in EUR

Land	Gesellschaft	Betrag
BE	PLAYRIGHT	2.781,51
CH	SWISSPERFORM	5.806,62
DE	GVL	342.469,90
DK	FILMEX	785,44
ES	AISGE	19.076,19
FR	ADAMI	32.155,47
FR	SAI	569,95
IT	NUOVOIMAIE	12.097,90
NL	NORMA	984,33
NO	NORWACO	2.478,60

Rechtskategorie Leistungsschutzrecht

Es wurden EUR 419.205,90 an folgende Schwestergesellschaften ausgeschüttet:

FR	SCAM	19.347,46
GB	DIRECTORS UK	74.727,95
GB	SCREEN CRAFT RIGHTS	70.633,16
HR	DHFR	12,75
HU	FILMJUS	1.749,49
IT	SIAE	20.073,58
NL	VEVAM	1.585,52
NO	NORWACO	9.963,05
PL	ZAPA	475,14
RO	DACIN SARA	77,80
SE	COPYSWEDE	45.969,24
USA	DGA	787.721,38

Rechtekategorie Urheberrecht

Davon* wurden im Rahmen der Hauptabrechnung der Sendedaten 2022, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2021, der 2. Nachabrechnung der Sendedaten 2020 und der Endabrechnung der Sendedaten 2019 insgesamt EUR 2.745.748,58 wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart an andere (ausländische) Urhebergesellschaften ausgeschüttet:

Zahlungen an Schwestergesellschaften Urheberrecht
Angaben in EUR

Gesellschaft	AU – ASDACS	ARG – DAC	CAN – DRCC
Nutzungsart			
LKV/SMV	1.776,66	88,20	847,41
KAB	7.164,93	266,90	3.420,11
ÖW	337,81	16,45	161,02
SO	880,92	1,80	422,44
Rückführung Überschuss**	0,00	0,00	0,00
Auflösung RSt.	1.308,28	70,88	625,97
Σ	11.468,60	444,23	5.476,95
Gesellschaft	CH – SSA	CH – SUISSIMAGE	CZ – DILIA
Nutzungsart			
LKV/SMV	257,51	9.217,44	264,41
KAB	1.032,86	37.040,05	1.068,31
ÖW	49,19	1.757,96	50,20
SO	123,07	4.461,85	132,75
Rückführung Überschuss**	0,00	0,00	0,00
Auflösung RSt.	192,22	6.854,29	194,96
Σ	1.654,85	59.331,59	1.710,63
Gesellschaft	CZ – OOA-S	DE – VGBK	DK – COYDAN
Nutzungsart			
LKV/SMV	95,20	180.074,51	837,60
KAB	384,63	727.368,68	3.384,17
ÖW	18,07	34.193,32	159,01
SO	47,80	90.255,84	420,53
Rückführung Überschuss**	0,00	0,00	0,00
Auflösung RSt.	70,19	132.803,30	617,60
Σ	615,89	1.164.695,65	5.418,91
Gesellschaft	ES – DAMA	EE – EAÜ	FI – KOPIOSTO
Nutzungsart			
LKV/SMV	197,13	20,74	100,26
KAB	796,48	83,78	405,07
ÖW	37,42	3,94	19,03
SO	98,97	10,41	50,33
Rückführung Überschuss*	0,00	0,00	0,00
Auflösung RSt.	145,35	15,29	73,92
Σ	1.275,35	134,16	648,61

* Eine Aufschlüsselung nach Nutzungsart ist aus techn. Gründen erst für alle Abrechnungen ab dem Sendejahr 2016 fortfolgend möglich.

Gesellschaft	FR – SACD	FR – SCAM	GB – DIRECTORS UK
Nutzungsart			
LKV/SMV	6.541,69	2.996,68	11.609,83
KAB	26.428,31	12.080,50	46.686,66
ÖW	1.241,92	569,98	2.212,74
SO	3.282,99	1.482,30	5.646,12
Rückführung Überschuss**	2,46	0,00	0,00
Auflösung RSt.	4.823,00	2.217,99	8.572,60
Σ	42.320,37	19.347,45	74.727,95
Gesellschaft	GB – SCREEN CRAFT RIGHTS	HR – DHFR	HU – FILMJUS
Nutzungsart			
LKV/SMV	11.189,22	2,36	270,42
KAB	44.118,50	8,23	1.092,58
ÖW	2.167,60	0,50	51,34
SO	4.717,03	0,09	135,77
Rückführung Überschuss**	0,00	0,00	0,00
Auflösung RSt.	8.440,81	1,57	199,39
Σ	70.633,16	12,75	1.749,50
Gesellschaft	IT – SIAE	NL – VEVAM	NO – NORWACO
Nutzungsart			
LKV/SMV	3.149,01	245,81	1.539,99
KAB	12.519,71	989,91	6.222,03
ÖW	606,01	46,79	292,36
SO	1.413,45	120,74	773,18
Rückführung Überschuss**	0,00	0,00	0,00
Auflösung RSt.	2.385,39	182,26	1.135,50
Σ	20.073,57	1.585,51	9.963,06
Gesellschaft	PL – ZAPA	RO – DACIN SARA	SE – COPYSWEDE
Nutzungsart			
LKV/SMV	73,44	12,03	7.218,89
KAB	296,73	48,58	28.592,25
ÖW	13,94	2,28	1.387,13
SO	36,87	6,04	3.186,39
Rückführung Überschuss**	0,00	0,00	295,51
Auflösung RSt.	54,15	8,87	5.289,08
Σ	475,13	77,80	45.969,25

** Die im Jahr 2019 einbehaltenen Spesen von pauschal 15% ergaben aufgrund der außergewöhnlich hohen Einnahmen einen Ergebnisüberschuss. Dieser Überschuss wurde ins Verteilungsbudget 2019 zugeführt.

Gesellschaft	USA – DGA		
Nutzungsart			
LKV/SMV	314.006,99		
KAB	473.714,39		
ÖW	0,00		
SO	0,00		
Rückführung Überschuss**	0,00		
Auflösung RSt.	0,00		
Σ	787.721,38		

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht

Davon* wurden im Rahmen der Hauptabrechnung der Sendedaten 2022, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2021, der 2. Nachabrechnung der Sendedaten 2020 und der Endabrechnung der Sendedaten 2019 insgesamt EUR 418.216,28 wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart an andere (ausländische) Schauspielgesellschaften ausgeschüttet:

Zahlungen an
Schwestergesell-
schaften
Leistungsschutz-
recht:

Angaben in EUR

Gesellschaft	BE – PLAYRIGHT	CH – SWISSPERFORM	DE – GVL
Nutzungsart			
LKV/SMV	441,26	918,53	53.051,63
KAB	1.740,50	3.631,32	213.814,23
ÖW	85,44	177,15	10.077,04
SO	186,45	397,36	26.247,24
Rückführung Überschuss**	0,00	2,62	166,68
Auflösung RSt.	327,85	679,63	39.030,06
Σ	2.781,50	5.806,61	342.386,88

* Eine Aufschlüsselung nach Nutzungsart ist aus technischen Gründen erst für alle Abrechnungen ab dem Sendejahr 2016 fortfolgend möglich.

Gesellschaft	DK – FILMEX	ES – AISGE	FR – ADAMI
Nutzungsart			
LKV/SMV	136,09	2.955,03	5.003,07
KAB	485,96	11.861,88	19.513,85
ÖW	28,12	560,57	925,04
SO	3,38	1.447,06	2.293,45
Rückführung Überschuss**	22,80	0,94	101,13
Auflösung RSt.	109,09	2.178,14	3.506,43
Σ	785,44	19.003,62	31.342,97

Gesellschaft	FR – SAI	IT – NUOVOIMAIE	NL – NORMA
Nutzungsart			
LKV/SMV	93,66	1.888,90	149,26
KAB	353,18	7.546,63	606,93
ÖW	18,96	358,86	28,96
SO	18,50	898,95	49,82
Rückführung Überschuss**	10,91	0,00	41,13
Auflösung RSt.	74,73	1.383,05	108,23
Σ	569,94	12.076,39	984,33

Gesellschaft	NO – NORWACO		
Nutzungsart			
LKV/SMV	383,12		
KAB	1.547,91		
ÖW	72,73		
SO	192,35		
Rückführung Überschuss**	0,00		
Auflösung RSt.	282,49		
Σ	2.478,60		

** Die im Jahr 2019 einbehaltenen Spesen von pauschal 15% ergaben aufgrund der außergewöhnlich hohen Einnahmen einen Ergebnisüberschuss. Dieser Überschuss wurde ins Verteilungsbudget 2019 zugeführt.

5.1.2.

Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften

Im Geschäftsjahr 2023 hat die VdFS Zahlungen von anderen (ausländischen) Verwertungsgesellschaften in Höhe von EUR 1.848.446,70 erhalten.

Im Detail sind folgende Zahlungen von anderen (ausländischen) Verwertungsgesellschaften eingelangt:

Rechtekategorie Urheberrecht

Es wurden EUR 1.038.852,03 von folgenden Schwestergesellschaften eingenommen:

Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften Urheberrecht

Angaben in EUR

Gesellschaft	Betrag
ARG - DAC	656,10
CH - SUISSIMAGE	312.295,58
CH - SSA	387,22
CZ - DILIA	2.483,50
DE - VGBK	608.687,12
DK - COPYDAN	1.506,77
EE - EAÜ	932,55
FI - KOPIOSTO	3.236,06
FR - SACD	22.644,23
FR - SCAM	9.326,15
HU - FILMJUS	32.598,91
IT - SIAE	23.722,78
LT - AKKA/LAA	323,57
LT - LATGA	1.387,04
NL - VEVAM	2.483,03
NO - NORWACO	698,40
PL - ZAPA	11.050,86
SLO - AIPA	2.719,60
SK - LITA	1.712,56

Eine Darstellung nach Nutzungsart ist aufgrund der von ausländischen Schwestergesellschaften in vielen Fällen nicht in aufgeschlüsselter Form übermittelten Daten für das Geschäftsjahr 2023 nicht möglich.

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht

Es wurden EUR 809.594,67 von folgenden Schwestergesellschaften eingenommen:

Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften Leistungsschutzrecht

Angaben in EUR

Gesellschaft	Betrag
BE - PLAYRIGHT	20.616,04
CH - SWISSPERFORM	63.402,39
DE - GVL	558.718,78
DK - FILMEX	8.784,66
ES - AISGE	43.119,63
FR - ADAMI	59.225,16
HU - EJI	17.090,70
IT - NOUVOIMAIE	34.904,81
NL - NORMA	2.800,10
PT - GDA	932,40

Eine Darstellung nach Nutzungsart ist aufgrund der von ausländischen Schwestergesellschaften in vielen Fällen nicht in aufgeschlüsselter Form übermittelten Daten für das Geschäftsjahr 2023 nicht möglich.

5.1.3.

Rückzahlungen und Weiterleitungen (Fremdgelder)

Im Geschäftsjahr 2023 konnten EUR 7.822,70 aus Zahlungen anderer Verwertungsgesellschaften keinem/r durch die VdFS vertretenen Rechteinhaber:in zugewiesen werden. Daher wurden diese als Fremdgeld bezeichneten Beträge entweder an die ausländischen Schwestergesellschaften retourniert oder an jene Verwertungsgesellschaft, die den/die jeweilige/n Rechteinhaber:in tatsächlich vertritt, weitergeleitet.

5.2. Verwaltungskosten und sonstige Abzüge

Die Abzüge betreffen ausschließlich die im Geschäftsjahr 2023 im Zuge der Haupt- und Nachabrechnungen und allfälligen Sonderabrechnungen zugewiesenen Beträge. Die VdFS berechnet die Ansprüche in- und ausländischer Bezugsberechtigter wie folgt: Von den Inlandserlösen aus LKV/SMV und Kabel wird zunächst ein vertraglich vereinbarter Abzug für die Ansprüche der DGA (US) vorgenommen. Nach Abzug von Spesen, SKE und Rückstellungen werden die Ansprüche der inländischen und sonstigen ausländischen Bezugsberechtigten berechnet. Die Verwaltungskosten und sonstigen Abzüge von den Einnahmen ausländischer Bezugsberechtigter entsprechen daher jenen von den Einnahmen inländischer Bezugsberechtigter und stellen sich wie folgt dar:

Verwaltungskosten: 20% (Generalspesensatz für In- und Ausland)

Sonstige Abzüge (für In- und Ausland):

- SKE 10% (mit Ausnahme 50% von der LKV/SMV aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung in § 33 Abs 2 VerwGesG 2016)
- Rückstellungen (RSt): 20%

In Bezug auf die im Geschäftsjahr 2023 durchgeführte Hauptabrechnung der Sendedaten 2022, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2021, der 2. Nachabrechnung der Sendedaten 2020 und der Endabrechnung der Sendedaten 2019 insgesamt stellen sich die Verwaltungskosten und sonstigen Abzüge gegliedert nach Rechtekategorien und Nutzungsarten wie folgt dar:

Rechtekategorie Urheberrecht:*

Nutzungsart	Verwertungsgesellschaft	Spesen	SKE	Rückstellung
LKV/SMV	ASDACS	1.095,50	2.191,01	438,20
	COPYDAN	523,50	1.047,00	209,40
	COPYSWEDE	3.937,62	7.875,25	1.575,05
	DAC	38,91	110,25	22,05
	DACIN SARA	7,52	15,03	3,01
	DAMA	123,21	246,42	49,28
	DHFR	0,00	0,00	0,00
	DILIA	165,26	330,52	66,10
	DIRECTORS UK	7.013,26	14.026,52	2.805,30
	DRCC	525,69	1.051,38	210,28
	EAÜ	12,96	25,92	5,18
	FILMJUS	169,01	338,02	67,61
	KOPIOSTO	62,66	125,32	25,06
	NORWACO	962,50	1.924,99	385,00
	OOA-S	59,50	119,00	23,80
	SACD	4.086,80	8.173,60	1.634,72
	SCAM	1.843,90	3.687,80	737,56
	SCREEN CRAFT RIGHTS	5.806,19	11.612,39	2.322,48
	SIAE	1.749,40	3.498,80	699,76
	SSA	152,83	305,66	61,13
	SUISSIMAGE	5.543,94	11.087,88	2.217,58
	VEVAM	150,14	300,28	60,06
	VGBK	112.343,42	224.687,76	44.937,55
	ZAPA	45,90	91,80	18,36
KAB	ASDACS	2.458,98	983,59	1.770,47
	COPYDAN	1.175,06	470,02	846,04
	COPYSWEDE	8.838,42	3.535,37	6.363,66
	DAC	65,42	37,07	66,73
	DACIN SARA	16,87	6,75	12,15
	DAMA	276,56	110,62	199,12
	DHFR	0,00	0,00	0,00
	DILIA	370,94	148,38	267,08
	DIRECTORS UK	15.742,02	6.296,81	11.334,26
	DRCC	1.179,97	471,99	849,58
	EAÜ	29,09	11,64	20,95
	FILMJUS	379,37	151,75	273,14
	KOPIOSTO	140,65	56,26	101,27
	NORWACO	2.160,43	864,17	1.555,51
	OOA-S	133,55	53,42	96,16
	SACD	9.173,27	3.669,31	6.604,75
	SCAM	4.138,84	1.655,54	2.979,96
	SCREEN CRAFT RIGHTS	13.032,63	5.213,05	9.383,50
	SIAE	3.926,72	1.570,69	2.827,24
	SSA	343,04	137,22	246,99
	SUISSIMAGE	12.443,98	4.977,59	8.959,66

Nutzungsart	Verwertungsgesellschaft	Spesen	SKE	Rückstellung
	VEVAM	337,00	134,80	242,64
	VGBK	252.168,02	100.867,21	181.560,98
	ZAPA	103,03	41,21	74,18
Öw	ASDACS	115,54	46,22	83,19
	COPYDAN	55,21	22,09	39,75
	COPYSWEDE	415,30	166,12	299,01
	DAC	4,03	2,29	4,11
	DACIN SARA	0,79	0,32	0,57
	DAMA	13,00	5,20	9,36
	DHFR	0,00	0,00	0,00
	DILIA	17,43	6,97	12,55
	DIRECTORS UK	739,68	295,87	532,57
	DRCC	55,44	22,18	39,92
	EAÜ	1,37	0,55	0,98
	FILMJUS	17,83	7,13	12,83
	KOPIOSTO	6,61	2,64	4,76
	NORWACO	101,51	40,61	73,09
	OOA-S	6,28	2,51	4,52
	SACD	431,03	172,41	310,34
	SCAM	194,47	77,79	140,02
	SCREEN CRAFT RIGHTS	612,37	244,95	440,91
	SIAE	184,51	73,80	132,85
	SSA	16,12	6,45	11,61
	SUISSIMAGE	584,71	233,89	420,99
	VEVAM	15,84	6,33	11,40
	VGBK	11.848,74	4.739,50	8.531,09
	ZAPA	4,84	1,94	3,49
S0 / Intranet-nutzung §42g	ASDACS	0,00	0,00	0,00
	COPYDAN	0,00	0,00	0,00
	COPYSWEDE	0,00	0,00	0,00
	DAC	0,09	0,05	0,09
	DACIN SARA	0,00	0,00	0,00
	DAMA	0,00	0,00	0,00
	DHFR	0,00	0,00	0,00
	DILIA	0,00	0,00	0,00
	DIRECTORS UK	0,00	0,00	0,00
	DRCC	0,00	0,00	0,00
	EAÜ	0,00	0,00	0,00
	FILMJUS	0,00	0,00	0,00
	KOPIOSTO	0,00	0,00	0,00
	NORWACO	0,00	0,00	0,00
	OOA-S	0,00	0,00	0,00
	SACD	0,00	0,00	0,00
	SCAM	0,00	0,00	0,00
	SCREEN CRAFT RIGHTS	0,00	0,00	0,00
	SIAE	0,00	0,00	0,00
	SSA	0,00	0,00	0,00
	SUISSIMAGE	0,00	0,00	0,00
	VEVAM	0,00	0,00	0,00
	VGBK	0,00	0,00	0,00
	ZAPA	0,00	0,00	0,00

* Berechnungsgrundlage für Verwaltungskosten und sonstige Abzüge sind die Inlandserlöse nach Berechnung des US-Anteils.

Nutzungsart	Verwertungsgesellschaft	Spesen	SKE	Rückstellung
LKV/SMV	ADAMI	2.997,89	6.124,81	1.206,46
	AISGE	1.804,36	3.612,98	720,74
	FILMEX	45,66	129,37	25,58
	GVL	32.747,20	65.578,22	13.115,93
	NORMA	61,03	122,06	24,41
	NORWACO	239,45	478,90	95,78
	NUOVOIMAIE	1.129,94	2.272,11	453,87
	PLAYRIGHT	229,17	458,35	91,67
	SAI	47,37	117,08	23,42
	SWISSPERFORM	498,90	1.005,69	201,14
KAB	ADAMI	6.583,56	2.667,09	4.800,77
	AISGE	4.041,79	1.617,25	2.911,06
	FILMEX	84,66	47,97	86,35
	GVL	73.446,25	29.406,40	52.931,52
	NORMA	136,98	54,79	98,63
	NORWACO	537,47	214,99	386,98
	NUOVOIMAIE	2.525,85	1.014,09	1.825,36
	PLAYRIGHT	514,40	205,76	370,37
	SAI	100,13	49,05	88,30
	SWISSPERFORM	1.116,21	449,43	808,97
Öw	ADAMI	310,39	125,91	226,65
	AISGE	189,93	76,00	136,80
	FILMEX	5,19	2,94	5,30
	GVL	3.452,22	1.382,39	2.488,31
	NORMA	6,44	2,58	4,63
	NORWACO	25,25	10,10	18,18
	NUOVOIMAIE	118,87	47,76	85,96
	PLAYRIGHT	24,17	9,67	17,40
	SAI	5,29	2,63	4,74
	SWISSPERFORM	52,70	21,26	38,27
S0 / Intranetnutzung §42g	ADAMI	0,20	0,11	0,20
	AISGE	0,00	0,00	0,00
	FILMEX	0,12	0,07	0,12
	GVL	0,20	0,11	0,20
	NORMA	0,00	0,00	0,00
	NORWACO	0,00	0,00	0,00
	NUOVOIMAIE	0,07	0,04	0,07
	PLAYRIGHT	0,00	0,00	0,00
	SAI	0,28	0,16	0,29
	SWISSPERFORM	0,08	0,05	0,08

5.3. Verwaltungskosten und sonstige Abzüge für Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften

Die VdFS leitet Zahlungen von ausländischen Verwertungsgesellschaften ohne Abzug von Verwaltungskosten oder Vornahme sonstiger Abzüge zur Gänze direkt an ihre Bezugsberechtigten weiter.

5.4. Ausschüttung von Zahlungen anderer Verwertungsgesellschaften

Im Geschäftsjahr 2023 wurden EUR 2.191.416,02 aus Zahlungen von ausländischen Schwestergesellschaften, unabhängig vom Jahr des Eingangs und des Entstehens des Anspruchs, an Rechteinhaber:innen der VdFS ausgeschüttet. Die Zahlungen gliedern sich wie folgt auf:

Rechtekategorie Urheberrecht

Im Geschäftsjahr 2023 wurden EUR 1.278.720,77 an Filmurheber:innen ohne Abzug von Verwaltungskosten oder sonstigen Abzügen weitergeleitet.

Ausschüttungen
von ausländi-
schen Zahlungen

Angaben in EUR

Herkunft	Betrag
AR - DAC	651,42
AU - ASDACS	0,21
CH - SUISSIMAGE	232.550,83
CH - SSA	394,54
CZ - DILIA	5.350,59
DE - VGBK	791.205,85
DK - COPYDAN	571,64
EE - EAÜ	1.472,87
ES - SGAE	12.408,03
FI - KOPIOSTO	2.956,42
FR - SACD	29.665,75
FR - SCAM	112.856,60
GB - DIRECTORS UK	58,84
HR - DHFR	3.986,20
HU - FILMJUS	16.412,78
IT - SIAE	30.074,77
LT - AKKA/LAA	754,42
LT - LATGA	1.680,54
NL - VEVAM	12.887,53
NO - NORWACO	1.241,89
PL - ZAPA	15.431,37
PT - SPA	9,30
SE - COPYSWEDE	1.690,08
SLO - AIPA	2.504,41
SK - LITA	1.903,89

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht

Im Geschäftsjahr 2023 wurden EUR 912.695,25 an leistungsschutzberechtigte ausübende Künstler:innen im audiovisuellen Bereich ohne Abzug von Verwaltungskosten oder sonstigen Abzügen weitergeleitet.

Ausschüttungen
von ausländi-
schen Zahlungen

Angaben in EUR

Herkunft	Betrag
BE - PLAYRIGHT	14.420,92
CH - SWISSPERFORM	70.827,52
CO - ACTORES	1,53
DE - GVL	1.974.448,66
ES - AISGE	25.696,66
FR - ADAMI	111.656,96
IT - NUOVOIMAIE	146,59
NL - NORMA	4.285,49
PT - GDA	97,88
NL - NORMA	2.986,17
PT - GDA	923,95



Ruth Mader

Die VdFS ist die wichtigste Interessensvertretung der Filmschaffenden und hat schon vieles erkämpft. Außerdem ist ihre Bedeutung auch sozial und kulturell entscheidend.

SKE-Bericht: Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen

Tätigkeits-
bericht

Angaben über
die Einnahmen
und Erträge

Kosten der
Rechewahrnehmung
und anderer
Leistungen

Angaben über
die Verteilung

Angaben über
Zahlungen von
und an andere
Verwertungs-
gesellschaften

Kapitel

I.

II.

III.

IV.

V.

VI.

Da die VdFS Ansprüche auf Speichermedienvergütung (SMV) gemäß § 42b Abs 1 UrhG geltend macht, ist sie gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 verpflichtet, für ihre Bezugsberechtigten sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (kurz SKE) zu schaffen und diesen 50% der Gesamteinnahmen aus dieser Vergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

Über diese gesetzliche Verpflichtung hinaus werden 10% der sonstigen inländischen Lizenzentnahmen der VdFS im Rahmen eines solidarischen und freiwilligen Abzugs für SKE reserviert.

Verwertungsgesellschaften haben für Zuwendungen aus ihren sozialen und kulturellen Einrichtungen feste Regeln auf der Grundlage fairer Kriterien, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu solchen Leistungen und deren Umfang, aufzustellen.

Die SKE-Richtlinien der VdFS (aktuelle Fassung abrufbar unter vdfs.at/media/ske_richtlinien.pdf) basieren auf den von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) im Jahr 2016 beschlossenen Allgemeinen Grundsätzen der Verteilung (abrufbar unter vdfs.at/media/vdfs_allgemeine_grundsätze_verteilung_2016.pdf) und bilden die Grundlage für die Verwaltung und Zuweisung der Mittel. Die SKE-Richtlinien wurden zuletzt durch Beschlüsse des Vorstands vom 15/05/2023 und des Aufsichtsrats vom 23/05/2023 geändert.

Die gemäß § 44 Zif 9 VerwGesG 2016 auf der Homepage der VdFS zu veröffentlichenden SKE-Richtlinien werden vom Vorstand beschlossen und vom Aufsichtsrat genehmigt. Änderungen dieser Richtlinien können nur durch einstimmige Beschlüsse des Vorstands und Aufsichtsrats erfolgen.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand. Dieser hat zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen Ausschuss (SKE-Ausschuss) eingesetzt, der die eingereichten Anträge prüft und unverbindliche Empfehlungen für deren Erledigung ausspricht. Der Aufsichtsrat hat die vom Vorstand beschlossenen Zuwendungen zu genehmigen.

Im Geschäftsjahr 2023 haben insgesamt acht Sitzungen des SKE-Ausschusses stattgefunden. Die Entscheidungen über die Vergabe von SKE-Zuschüssen erfolgten in vier regulären Sitzungen des Vorstands und wurden in zusätzlichen sechs Umlaufbeschlüssen einstimmig getroffen.

Detaillierte Informationen über Voraussetzungen, Antragstellung, Zuweisung und Abrechnung werden für die Antragsteller:innen auf der Website unter vdfs.at/ske/ zusammengefasst und erläutert.

6.1. SKE-Abzüge

Im Geschäftsjahr 2023 wurden insgesamt EUR 1.026.502,23 von den im Kapitel 2 dargestellten Einnahmen aus Rechten für SKE abgezogen. Diese zuvor erläuterten Abzüge können wie in der folgenden Tabelle angeführt nach Nutzungsart aufgeschlüsselt werden.

Zum Zeitpunkt des Abzugs für SKE-Zwecke (gesetzliche Verpflichtung bzw. freiwilliger Abzug auf Basis von Beschlüssen der Gremien) ist noch keine Widmung für einen bestimmten Verwendungszweck gegeben. Aus diesem Grund ist eine Aufschlüsselung der Abzüge nach Verwendungszweck nicht möglich.

Die Abzüge wurden wie folgt nach Nutzungsart vorgenommen:

SKE-Abzüge	Nutzungsart	SKE-Abzug
Angaben in EUR	LKV/SMV	671.736,66
	KAB	340.297,04
	ÖW	14.468,54
	SO	0,00
	Σ	1.026.502,23

Eine Aufgliederung nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte (Urheberrecht vs. Leistungsschutzrecht) ist nicht möglich.

6.2. Verwendung der SKE-Beträge

Der Stand des SKE-Fonds (Verbindlichkeit aus der Widmung für SKE) per 01/01/2023 betrug EUR 3.152.100,24. Es wurden EUR 1.463.860,89 wie folgt für soziale und kulturelle Zwecke verteilt:

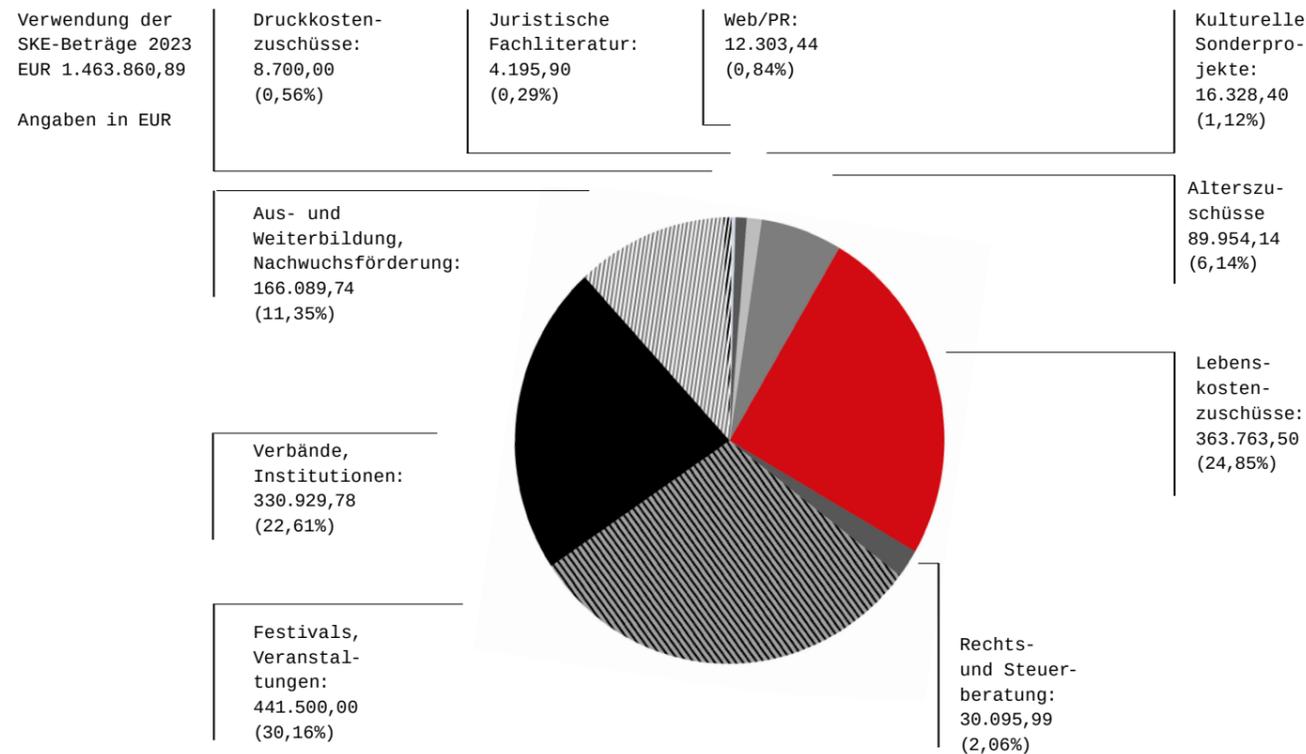
Soziale Zwecke

Verwendung soziale Zwecke		
Angaben in EUR	Soziale Zuwendungen (Lebenskostenzuschüsse)	363.763,50
	Alterszuschüsse	89.954,14
	Rechts- und Steuerberatung	30.095,99
	Σ	483.813,63

Kulturelle Zwecke

Verwendung kulturelle Zwecke Angaben in EUR	Förderung von Festivals und Veranstaltungen	441.500,00
	Förderung von Verbänden und Institutionen	330.929,78
	Aus- und Weiterbildung, Nachwuchsförderung	166.089,74
	Druckkostenzuschüsse	8.700,00
	Juristische Fachliteratur	4.195,90
	Web/PR	12.303,44
	Kulturelle Sonderprojekte (infrastrukturelle Maßnahmen)	16.328,40
	Σ	980.047,26

Der Stand des SKE-Fonds (Verbindlichkeit aus der Widmung für SKE) per 31/12/2023 beläuft sich nach Zuführungen im Jahr 2023 in Höhe von EUR 1.026.502,23 auf EUR 2.714.741,58.



Kosten für die Verwaltung der Abzüge

Die Kosten für die Verwaltung der Abzüge im Berichtsjahr entsprechen den allgemeinen in Kapitel 3.3. angeführten Kosten für andere Leistungen in Höhe von insgesamt EUR 112.530,00. Darüber hinausgehende (besondere) Kosten für die Verwaltung der SKE wurden nicht abgezogen.

Gesonderte Beträge

In diesem Kapitel sind auch gesonderte Beträge, die für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE) verwendet wurden, anzuführen. Im Geschäftsjahr 2023 hat die VdFS wie bereits im Vorjahr Tantiemen einer Bezugsberechtigten aufgrund einer testamentarischen Verfügung für SKE-Zwecke reserviert. Die Verfügung ist mit der Auflage verknüpft, das Nachlassvermögen ausschließlich zur Unterstützung unverschuldet in soziale Not geratener Schauspieler:innen zu verwenden. Die widmungsgemäße Verwendung wird durch die Finanzprokuratur überprüft. Im Berichtsjahr wurden keine Zahlungen vorgenommen.



Werner Boote

Als Filmschaffender fühle ich mich in der VdFS großartig aufgehoben. Die österreichische Verwertungsgesellschaft setzt sich für die (Urheber-) Rechte der Filmschaffenden ein und bewahrt damit die gewinnsüchtigen Medienkonzerne davor, jene Menschen gänzlich zu ruinieren, auf denen sie ihr Geschäft aufbauen.

Anhang

Kapital-
flussrechnung
zum 31/12/2023

Angaben in EUR

	2023	2022
1. Ergebnis vor Steuern	6.778.993,81	7.878.061,31
2. Ergebnisverwendung	-6.778.993,81	-7.878.061,31
3. Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern		
a. Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	-51.954,70	-21.819,11
b. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-90.225,36	539.293,45
Geldfluss aus dem Ergebnis	-142.180,06	517.474,34
c. Ab-/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-100.813,42	121.266,61
d. Ab-/Zunahme der Rückstellungen, ausgenommen für Steuern vom Einkommen	49.597,28	-461.916,21
e. Ab-/Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-899.458,93	-689.958,49
	-1.092.855,13	-513.133,75
4. Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	-1.092.855,13	-513.133,75
5. Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-1.092.855,13	-513.133,75
6. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
a. Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	166,67	0,00
b. Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	532.364,95	2.131.095,46
c. Anlagenzugänge lt. Anlagenspiegel (ohne Finanzanlagen)	-21.503,94	-23.384,15
d. Finanzanlagenzugänge und sonstige Finanzinvestitionen	-540.791,42	-3.991.333,47
	-29.763,74	-1.883.622,16
7. Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
a. Einzahlungen/Auszahlungen von Eigenkapital	500,00	400,00
b. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten	49,54	-83,85
	549,54	316,15
8. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-1.122.069,33	-2.396.439,76
9. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	4.144.941,34	6.541.381,10
10. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	3.022.872,01	4.144.941,34

Bilanz zum
31/12/2023

Angaben in EUR

Aktiva	31/12/2023	31/12/2022
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software	36.849,58	34.060,00
II. Sachanlagen		
1. Bauten davon Investitionen in fremde Gebäude	18.789,64 18.789,64	21.921,25 21.921,25
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.920,64	17.217,30
	31.710,28	39.138,55
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	1.239,47	1.239,47
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	5.758.658,37	5.582.075,88
	5.759.897,84	5.583.315,35
	5.828.457,70	5.656.513,90
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.928,85	0,00
2. sonstige Forderungen und Vermö- gensgegenstände	730.796,01	634.179,97
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.022.872,01	4.144.941,34
	3.757.596,87	4.779.121,31
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4.599,41	4.330,88
Summe Aktiva	9.590.653,98	10.439.966,09

Bilanz zum
31/12/2023

Angaben in EUR

Passiva	31/12/2023	31/12/2022
A. Eigenkapital		
I. Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile		
1. verbleibender Mitglieder	16.600,00	16.400,00
2. ausscheidender Mitglieder	400,00	100,00
	17.000,00	16.500,00
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	186.778,07	137.180,79
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	49,54 49,54	0,00 0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	11.444,39 11.444,39	16.332,61 16.332,61
3. Verbindlichkeiten aus der Widmung für SKE	2.714.741,58	3.152.100,24
4. Verbindlichkeiten aus Tantiemen davon Tantiemen unter Schwellenwert davon Tantiemen unverteibar	6.489.004,56 2.753,42 240,33	6.900.191,25 2.116,47 545,93
5. sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern davon im Rahmen der sozialen Sicherheit davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	171.635,84 0,00 11.601,13 171.635,84 0,00	217.661,20 49.203,21 10.744,22 92.332,35 125.328,85
	9.386.875,91	10.286.285,30
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	9.386.875,91	10.160.956,45
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	125.328,85
Summe Passiva	9.590.653,98	10.439.966,09

	2023	2022
1. Umsatzerlöse	7.569.676,49	8.789.502,49
2. sonstige betriebliche Erträge	12.106,30	510.796,39
3. Personalaufwand		
a. Gehälter	483.090,73	475.392,88
b. soziale Aufwendungen davon Aufwendungen für Altersversorgung	130.493,06 2.100,00	122.155,04 2.400,00
	613.583,79	597.547,92
4. Abschreibungen		
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	26.142,63	32.781,45
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	425.552,18	371.410,88
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)	6.516.504,19	8.298.558,63
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	45.791,51	67.404,38
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	48.571,76	1.730,98
9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	228.154,64	0,00
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	59.998,62	484.692,89
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	29,67	4.939,79
12. Zwischensumme aus Z 7 bis 11 (Finanzergebnis)	262.489,62	-420.497,32
13. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 6 und Z 12)	6.778.993,81	7.878.061,31
14. Ergebnis nach Steuern	6.778.993,81	7.878.061,31
15. Jahresüberschuss	6.778.993,81	7.878.061,31
16. Ergebnisverwendung	-6.778.993,81	-7.878.061,31
17. Jahresgewinn	0,00	0,00

Bestätigungs- vermerk zum Transparenz- bericht 2023

Bestätigungsvermerk zum Transparenzbericht 2023

Bericht zum Transparenzbericht gemäß § 45 VerwGesG 2016

Prüfungsurteil

Wir haben den Transparenzbericht der

VdFS – Verwertungsgesellschaft d. Filmschaffenden reg. GenmbH, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr, der Kapitalflussrechnung und den Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016, gemäß den Regelungen im § 46 VerwGesG, 2016 geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der vorliegende Transparenzbericht den gesetzlichen Vorschriften.

Wir haben gemäß § 46 Abs 2 VerwGesG 2016 keine Tatsachen festgestellt, die erkennen lassen, dass die Verwertungsgesellschaft ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder die erwarten lassen, dass die Verwertungsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und der Kapitalflussrechnung) vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Der Transparenzbericht enthält die gemäß § 45 VerwGesG 2016 vorgesehenen Mindestinhalte. Die im Transparenzbericht gemäß § 45 Abs. 2 bis 6 VerwGesG 2016 enthaltenen Aussagen und Darstellungen stehen in keinem offensichtlichen Widerspruch zu unseren sonstigen Wahrnehmungen über die Verwertungsgesellschaft.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung sowie die Prüfung der Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind - in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften - von der Gesellschaft unabhängig und haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Transparenzbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erstellung des Transparenzberichtes gemäß § 45 VerwGesG 2016. Sie sind dafür verantwortlich, dass der Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Transparenzberichtes

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der im Transparenzbericht enthaltene Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Bezüglich der Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 prüfen wir ob die im Transparenzbericht gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 enthaltenen Aussagen und Darstellungen in keinem offensichtlichen Widerspruch zu unseren sonstigen Wahrnehmungen über die Verwertungsgesellschaft stehen. Wir prüfen auch ob Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass die Verwertungsgesellschaft aktuell oder in Zukunft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 31. Mai 2024

Bernardini Egger & Co
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH

Dr. Martin Bernardini e.h.
Wirtschaftsprüfer

Philipp Egger, MSc (WU) e.h.
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Transparenzberichtes mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Transparenzbericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Fotos

Seite 4:
Michael Kreihsl
© Philipp Horak

Seite 5:
Julia Stemberger
© Foto Knickriem

Seite 6:
Gernot Schödl
© Martin Jordan

Seite 28:
Kristina Schranz
© Paul Pibernig

Seite 29:
Tony Matzl
© Sophia Grabner

Seite 37:
Marion
Mitterhammer
© Janine Guldener

Seite 49:
Claudia Kottal
© Jeanne Degraa

Seite 65:
Ruth Mader
© Verband Filmregie / Peter Payer

Seite 71:
Werner Boote
© Christian
Skalnik

Impressum

VdFS –
Verwertungs-
gesellschaft
der Filmschaf-
fenden
Gen.m.b.H

Löwelstraße 14
1010 Wien

Tel
+43(0)1 504 76 20
Fax
+43(0)1 504 76 20 50

office@vdfs.at
vdfs.at

Firmenbuch:
Handelsgericht
Wien, FN 97743 s
UID-Nummer:
ATU 45603501
DVR-No.: 4000731

Die VdFS ist
Mitglied des
Genossen-
schaftsverbands
Schulze-Delitzsch

Für den Inhalt
verantwortlich:
Mag. Gernot
Schödl, LL.M.

Design: Studio Es
Bearbeitung:
Meyer Nicole, MA

© 2024 VdFS